

## 134. Sitzung 16. März 2004, 14.00 Uhr

Vorsitzende: Barbara Roth, Erlinsbach

Protokollführer: Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 180 Mitglieder  
Abwesend mit Entschuldigung 20 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Alder Rolf, Brugg; Baur-Wechsler Regula, Sarmenstorf; Brentano Max, Dr., Brugg; Brizzi Simona, Ennetbaden; Damann Sepp, Magden; Fässler Lukas, Möhlin; Favre-Bitter Bernadette, Wallbach; Frautschi Daniel, Würenlos; Giezendanner Benjamin, Rothrist; Glarner Andreas, Oberwil-Lieli; Hoffmann Brigitte, Küttigen; Jehle Ulrich, Etzgen; Kalt Rudolf, Spreitenbach; Lüpold Thomas, Möriken; Lüscher Edith, Staufen; Meier Nicole, Wettingen; Müller Andrea-Ursina, Rombach; Nietlispach Franz, Zeiningen; Suter Ruedi, Seengen; Werthmüller Ernst, Holziken

*Vorsitzende:* Ich freue mich, Sie zur 134. Ratssitzung begrüßen zu dürfen.

### **1802 Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung; erste Beratung; Eintreten über alle Vorlagen; Beginn der Detailberatung; Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) (Beginn)**

(vgl. Art. 1801 hievor)

*Vorsitzende:* Ich begrüsse Herrn Gerne, Rechtsdienst des Regierungsrates, der auf der Regierungsbank Einsitz genommen hat. Wir kommen zum Eintretensvotum unseres Herrn Innendirektors.

#### *Eintreten über alle Vorlagen*

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Ich frage mich natürlich zuerst: Wollen Sie überhaupt noch etwas hören? Man könnte ja jetzt eine Abstimmung machen und eigentlich Zeit sparen. Ob Sie dann wirklich Zeit gespart haben, ist eine andere Frage. Ich erlaube mir allerdings hier keine Qualifikation. Was ist die vornehmste Aufgabe eines Parlamentes, dieses Parlamentes, des Grossen Rates? Ich erlaube mir diese Frage. Ich kann sie Ihnen beantworten, weil die Verfassung die Antwort gibt: Es ist die Gesetzgebung. Sie sind die Legislative. D.h. im Klartext, dass Sie die Verantwortung haben, die Gesetze zu machen. Das ist die vornehmste Aufgabe.

Jetzt können Sie fragen, ja was hat das mit WOV zu tun? Sehr viel! Wenn Sie nämlich diese Gesetze gemacht haben, wäre es ja für das Parlament von höchstem Interesse, herauszufinden, was denn eigentlich mit diesen Gesetzen passiert? Oder anders gefragt: Welche Wirkung erzielen wir mit einem Gesetzeserlass? Damit sind wir bei WOV. Die Frage nämlich nach der Wirkung des Staates, die Frage, was für eine Wirkung wir erreichen wollen mit einer Gesetzesbestimmung. Diese Frage stellt sich mir, seit ich Politik mache. Aber ich stelle dann immer wieder fest, dass die Politiker

meistens ihre Arbeit als erledigt betrachten, wenn sie das Gesetz gemacht haben und mit Erstaunen dann feststellen, dass das wahrscheinlich auch Ressourcen auslöst, nämlich Personal, Kosten, Geld usw. Also stellt sich dann die Frage, wie Sie diese Gesetzesbestimmung wirkungsvoll ausgestalten wollen? Oder wiederum anders gefragt: Wie wollen Sie die Sache steuern? Das ist die zentrale Frage, um die es bei WOV geht: die Wirkung zu steuern und zu beeinflussen. Das erreichen Sie wirklich mit dieser gesamten, staatspolitisch wichtigen Frage, die sich hier stellt.

Damit hat jetzt auch die Parlamentsreform zu tun, denn diese ist angelehnt und vernetzt mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sie ist angelegt auf diese WOV-Situation. Ohne WOV müssten wir wahrscheinlich nicht alle diese parlamentarischen Bereiche ändern und revidieren. Einige machen auch ohne WOV Sinn. Selbstverständlich! Wir können das im Einzelnen dann durchaus ansprechen.

Damit komme ich zur zentralen Frage: Was ist das Ziel der Parlamentsreform nur aus der Sicht der Parlamentsreform betrachtet? Ich weiss, dass Sie möglicherweise der Regierung in diesem Punkt keinen Glauben schenken. Aber es ist Tatsache: die Parlamentsreform soll eine Stärkung des Grossen Rats in der Frage der strategischen Staatsleitung erreichen. Das ist der zentrale Punkt. Wie sollen wir das erreichen? Durch strukturelle und instrumentelle Verbesserungen und gleichzeitig organisatorischen Massnahmen. Damit ist der Inhalt, die Zielrichtung der Parlamentsreform bereits umrissen.

2. Punkt, der ebenfalls in dieser Parlamentsreform angelegt ist, ist die Frage: Kann das aargauische Parlament diese für den Staat wichtige Reform auch wahrnehmen? Oder wieder anders gefragt: Ist diese Parlamentsreform miliztauglich? Diese Frage wurde gestellt. Ist das noch miliztauglich? Die Frage stellen, heisst auch, zu versuchen, sie zu beantworten. Ich will das versuchen.

Ich denke, Sie stossen an Ihre Grenzen. Ich will das ganz ehrlich bekennen. Sie stossen an Ihre Grenzen. Aber es ist ganz zentral und wichtig, dass wir dementsprechend diese Grenzen ausloten und versuchen, mit der Parlamentsreform die geeigneten Instrumente und die geeignete Organisation

zu treffen, damit es miliztauglich wird. Ob uns das gelingt? Wir ringen darum. Auch Sie und wir. Auch die Regierung ist an der Tatsache interessiert, dass dieses Parlament die Fragen unserer Staatsleitung bewältigen kann. Auch dieses Parlament soll miliztauglich die Probleme der Zukunft bewältigen können. Deshalb denke ich, müssen wir das vernetzt angehen. Deshalb bedingen sich Parlamentsreform und WOV. Deshalb können wir das nicht trennen. Wenn wir es trennen, dann könnten wir höchstens sagen, jetzt geht es noch um losgelöste Fragen, die möglicherweise auch in der bestehenden Status quo-Situation eine Änderung benötigen. Aber ob dann daraus die Kommissionsstruktur die richtige ist, denke ich, da sind wir uns einig, da werden wir vermutlich anderer Ansicht sein.

Gesamthaft ersuche auch ich Sie, für dieses Gesamtpaket Eintreten zu beschliessen und dann in der Detailsituation bei der Parlamentsreform immer wieder die Hauptfrage zu stellen: Wie können wir aus der Sicht der Staatsleitung die beste Wirkung erzielen, für alle Menschen - und ich erlaube mir den Zusatz - nicht nur für die Steuerzahlenden, sondern für alle Menschen in diesem Staat. Das ist die zentrale Aufgabe eines Parlamentes. Gleichzeitig ersuche ich Sie als stellvertretender Finanzdirektor, auch auf das Finanzkontrollgesetz einzutreten! Das scheint ja in den wesentlichen Grundzügen unbestritten zu sein.

*Vorsitzende:* Wir stimmen nun über Eintreten ab. Wir haben einen Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten.

*Abstimmung:*

Für Nichteintreten (Antrag der SVP-Fraktion): 67 Stimmen.  
Für Eintreten: 84 Stimmen.

*Vorsitzende:* Sie sind damit auf das Geschäft eingetreten. Es liegt ein Antrag auf Rückweisung vor.

*Rolf Urech, FP, Hallwil:* Ich spreche im Namen der SD/FP-Fraktion. Wir sind jetzt auf dieses Geschäft eingetreten. Der Nichteintretensantrag hat gezeigt, dass einige Leute nicht glücklich sind mit dieser Vorlage und auch heute Morgen mit dem Antrag, über die einzelnen Vorlagen einzeln abzustimmen, hat man gemerkt, dass da eine Unzufriedenheit herrscht bezüglich der Gesamtvorlage. Deshalb stelle ich einen Rückweisungsantrag. Die ganze Vorlage sei an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine neue Vorlage zu präsentieren, ohne den Teil GAF und die jetzigen Vorlagen abzuändern, wo es GAF-relevant war. D.h., wir möchten die WOV-Problematik ausklammern und das kann man dann später unter WOV-spezial behandeln. Deshalb stellen wir den Rückweisungsantrag, GAF auszuklammern. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen!

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen,* Präsident der nichtständigen Kommission WOV: Nachdem der Rat mit 84 zu 67 Stimmen deutlich eingetreten ist (*Heiterkeit*) - jaja, es ist so, Bruno - und auch die WOV-Problematik offensichtlich behandeln will, bitte ich Sie, auch den Rückweisungsantrag Urech abzulehnen. Das Parlament soll nun diese WOV-Vorlage behandeln und die notwendigen Verbesserungen, die durchaus möglich sind, jetzt anregen und behandeln. Sonst wissen wir heute Abend gleichviel über die Haltung des Parlaments wie am Anfang des Nachmittags.

*Abstimmung:*

Für den Rückweisungsantrag Urech: 55 Stimmen.  
Dagegen: 98 Stimmen.

*Detailberatung*

*Vorsitzende:* Wie Sie anhand der Traktandenliste wissen, haben wir folgenden Beratungsablauf beschlossen: Wir werden alle Vorlagen zuerst beraten. Erst dann sind Rückkommensanträge auf die einzelnen Vorlagen möglich und erst danach werden wir über jede einzelne Vorlage den Gesamtantrag abstimmen.

**Verfassung des Kantons Aargau; Änderung**

*Titel, Ingress, I.*

Zustimmung

§ 78 Abs. 5

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen,* Präsident der nichtständigen Kommission WOV: Hier wird eine Ausnahmebestimmung vorgeschlagen. Danach sollen Private Ausführungsbestimmungen erlassen können, sofern - und das ist jetzt wichtig - dazu eine gesetzliche Grundlage besteht. In dieser gesetzlichen Grundlage müssen die Voraussetzungen für den Erlass dieser Ausführungsbestimmungen enthalten sein und zudem hat das Gesetz die Grenzen dieser Ausführungsbestimmungen festzulegen, die durch Private erlassen werden können. Diese Bestimmung hat keinen unmittelbar direkten Bezug zur WOV, sondern diese Bestimmung kann mit oder ohne Einführung von WOV erlassen werden.

*Vorsitzende:* Hierzu liegt ein Antrag der SP-Fraktion vor.

*Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau:* Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Ich stelle Ihnen einen Antrag und einen Eventualantrag. Der Antrag lautet: "§ 78 Abs. 5 sei ersatzlos zu streichen." Der Eventualantrag lautet als Prüfungsantrag: "Auf die zweite Lesung sei abzuklären, ob Abs. 5 von § 78 in dieser oder einer anderen Form tatsächlich notwendig und tatsächlich in der Kantonsverfassung verankert werden muss für die damit verbundenen Absichten. Diese Absichten sollen klar dargelegt werden."

Dieser Abs. 5 von § 78 KV ist für uns ein Schicksalsartikel. Es ist der Berlusconi-Artikel. Sie wissen, was das bedeutet. Er ist unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung, auf die die Regierung doch sonst so grossen Wert legt, falsch, öffnet der Korruption Tür und Tor und bringt das Staatswesen in die rechtliche Grauzone und damit in nicht absehbare Probleme. Vor allem ist er nach unserer Ansicht gar nicht nötig. Die aktuelle Diskussion über Selbstregulierung und Selbstkontrolle ist uns bekannt. Schon im November 2000 hat Privatdozent Dr. iur. Arnold Marti, damals Vizepräsident des Schaffhauser Obergerichts, heute Oberrichter, im schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht seine Antrittsvorlesung an der Universität Zürich zu diesem Thema publiziert. Der nächste Juristentag des schweizerischen Juristenvereins, der Ende September in Basel stattfindet, hat dieses Thema gewählt. Es gibt, ausgehend von der entsprechenden Regulierung im Bankenwesen, aber auch im Umwelt und Bauwesen oder in der Informatik, eine Menge von wissenschaftlichen Beiträgen und von empirischen und verbandspolitischen Berichten. Im Zusammenhang mit der Deregulierung im Rundfunkwesen hatte das Swiss Center for Studies on the global Information

society der Universität Zürich, zusammen mit dem Bundesamt für Kommunikation Bakom bis Februar 2004 eine zweijährige Studie zum Thema "Selbstregulierung und Selbstkontrolle" laufen. Wir kennen in der Schweizer Produktegesetzgebung auch den Nachvollzug der technischen Normung der EU. Bei der sogenannten Selbstregulierung unterscheiden auch wir unter verschiedenen Ebenen, Anwendungsgebieten, Delegationen, Verweisungsmethoden und Funktionen solcher Regulierungen, die merkwürdigerweise dann als Deregulierungen verstanden werden - ("merkwürdigerweise" kommt von der Nicht-Juristin!) Trotz der Aktualität und Präsenz dieses Themas, die sich wie erwähnt unter anderem in einer beeindruckenden Liste von Publikationen aus Lehre und Praxis zeigt, haben wir den Eindruck, dass das Thema in Zusammenhang mit § 78 Abs. 5 KV nicht genügend abgeklärt wurde. In der Kommission wurde in diesem Zusammenhang immer mit SIA-Normen argumentiert. Diese sind aber hier ganz und gar inkommensurabel. Denn: SIA-Normen haben nur in gewissen Gebieten und nur wenn sie durch Vertrag oder Recht als gültig erklärt wurden oder wenn indirekt auf sie verwiesen wird, Gültigkeit oder relative Gültigkeit. Dazu braucht es auch keine Verfassungsgrundlage. Artikel 41a des Umweltschutzgesetzes, der Branchenvereinbarungen betrifft, muss laut Antwort des Bundesrates vom 5. Oktober 1998 auf eine Interpellation Regine Äppli, mitunterzeichnet auch von namhaften bürgerlichen Nationalräten und Nationalrätinnen, verschiedenen Kriterien wie Transparenz, vorgängige Konsultationen der Betroffenen usw. genügen. Die ungenügende und in keiner Weise befriedigende Argumentation von Seiten der Regierung in der Botschaft wie in der Kommission zu dieser Frage, bringt uns zu unseren Zweifeln, zumal mit einer solch staatsrechtlich bedenklichen Verfassungsänderung, wie sie geplant ist, auch Gefahren verbunden sind. So hat sich denn auch der Aargauer Staatsrechtler Georg Müller kritisch zu einer entsprechenden Grundlage in der neuen Bundesverfassung, d.h. über Artikel 164 Abs. 2 geäußert. Die Regierung hätte sich vorgängig oder sollte sich spätestens bis zur 2. Lesung von einem Staatsrechtler Müllerschen Kalibers beraten oder nochmals beraten lassen. Ich habe inzwischen gehört, dass Herr Müller irgendwie auch mitgekocht hat an dieser Suppe, - offenbar hier gerade nicht.

So sind vor allem folgende Probleme zu nennen und damit komme ich auch zum Schluss: Wie wird dem Demokratiedefizit und der Vernachlässigung öffentlicher Interessen entgegengewirkt? Wie verhindert man kartellistische Absprachen? Wie wird Transparenz und Öffentlichkeit gewährleistet? Sollen hier auch privatrechtliche Selbstregulierungen ermöglicht werden? Diese haben unter anderem den Nachteil des viel teureren Rechtsschutzes, indem der Streitwert im Zivilprozessrecht ja massgeblich ist und der nicht garantiert demokratischen Entstehungsweise, wie auch später Transparenz und Kontrolle der Handhabung. Wie kann die Garantie der Kohärenz des Rechts für solche Regulierungen gegeben werden? Wie steht es mit der Haftung? Die Schaffhauser Verfassung von 2002 regelt diese in § 53 Abs. 3. Wie werden komplizierte Regelungen bzw. mangelnde Effizienz und Effektivität derselben vermieden? Das sind so einige Fragen. Ich bin sicher, Herr Georges Müller hätte noch einige mehr.

Wir sind überzeugt, dass die Antworten auf diese berechtigten Fragen klar und stringent sein müssen! Wir empfehlen,

diese mit Hilfe eines unabhängigen Staatsrechtlers zu formulieren!

*Dr. Peter Müller, CVP, Magden:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. § 78 Abs. 5 ist für die CVP kein Schicksalsparagraf! Die Übernahme von Ausführungsbestimmungen, die von privaten Organisationen erarbeitet wurden, kann sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere für technische Normen, so beispielsweise im Baubereich. So ist nicht einzusehen, weshalb in Bergdietetikon und in Dietikon unterschiedliche Brandschutzbestimmungen gelten sollen. Für die CVP ist aber zwingend, dass solche Bestimmungen innerhalb des kantonalen Rechts eine gesetzliche Grundlage haben, dass ihr Geltungsbereich klar definiert ist und dass sie ordnungsgemäss publiziert werden. Wir halten deshalb am Prinzip fest, dass Private Ausführungsbestimmungen erlassen können und lehnen den Streichungsantrag der SP ab. Gegen einen Prüfungsantrag zur Abklärung, ob es dazu eine Verfassungsnorm brauche, haben wir hingegen nichts einzuwenden.

*Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach:* Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Für uns ist dies kein Berlusconi-Artikel. Ich kann hier auf der Regierungsbank auch nirgendwo einen Berlusconi erkennen. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen! Wir haben den Paragraphen intensiv diskutiert und sind grossmehrheitlich für Zustimmung. Allerdings haben wir nichts dagegen, wenn ein Prüfungsantrag im Sinne der Fragen, die Frau Kerr formuliert hat, entgegengenommen wird.

1. Wir sind also grundsätzlich dafür. Es geht ja nur um Ausführungsbestimmungen. Eine frühere Fassung sah noch weniger wichtige Bestimmungen vor. Das wäre ganz sicher zu weit gegangen. 2. Die Kontrolle bleibt in jedem Fall in unseren Händen. Wir sind ja der Gesetzgeber und können in den Gesetzen definieren, wo allenfalls im Gesetz verankert werden kann, dass Normen durch Branchenvereinbarungen oder Ähnliches erlassen werden können und wo eben nicht. 3. Das Gesetz, das unsere Domäne ist, regelt ja dann auch klar die Voraussetzungen, unter welchen das überhaupt möglich ist und definiert die Grenzen, was nicht durch Private geregelt werden darf.

Es ist m.E. heute ein Gebot der Stunde, dass Detailregulative nicht durch fachfremde Beamtenstäbe mühsam erarbeitet werden müssen. Es ist ein Gebot der Stunde, dass der schlanke Staat dort, wo Private effizienter, aber im Rahmen von klaren gesetzlichen Grenzen Regeln erlassen können, dies auch zulassen sollte. Wir haben schon heute genügend Beispiele dafür, dass dies funktioniert. In unserer Verfassung steht beispielsweise in den §§ 11 und 12 (Zitat): "Die Religionsgemeinschaften sind frei in der Gestaltung ihrer Lehre, ihrer Organisation und ihres Kultes." Auch dort: die Mehrheit der Menschen leben in Religionsgemeinschaften und diese regeln ihre interne Organisation selber. Selbstverständlich darf keine dieser Regeln im Widerspruch zu einem anderen Gesetz stehen! Da haben wir ja die Diskussion beispielsweise mit dem Schächtungsverbot. Es ist klar, dass bereits heute derartige Regelungen vorgesehen sind und zwar auch auf Verfassungsstufe. Das ist gar nichts Neues. Wir wollen hier nur den Grundsatz noch einmal fixieren, dass das auch für andere Bereiche möglich ist. Lehnen Sie den Streichungsantrag ab, aber überweisen Sie den Prüfungsantrag!

*Lieni Füglistaller, SVP, Rudolfstetten:* Das ist jetzt auch wirkungsorientiert und wir sollten uns an dieser Wirkung orientieren. Wenn wir da Checks und Balances zusammenbringen, dann macht doch das Sinn: eine gewisse Ethik und Verantwortung den Privaten übertragen und denen überlassen, wie sie das lösen wollen! Frau Kerr: FSC! Beim Holz beispielsweise, da kann man sich dran halten. Das ist auch so eine Bestimmung, die funktioniert. Im Übrigen muss ich aus dem Kommissionsprotokoll, das darf ich hier, zitieren. Der Herr Landammann hat gesagt, dass auf Gesetzesstufe entschieden werden soll, wer die Kompetenz hat und die Bestimmung geben Privaten wirklich keinen Anspruch, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, aber Gruppierungen schon! Frau Kerr sagte, gut - und jetzt zitiere ich Sie -, "Das ist so in den Materialien: Ich stimme dem zu und werde im Plenum nochmals für das Grossratsprotokoll darauf hinweisen, dass mit "Private" wirklich nicht Einzelpersonen gemeint sind, sondern Gruppen und juristische Personen." Dann haben wir es und dann können wir eigentlich weiterfahren. Wenn Sie möchten, Frau Kerr, so ist unsere Fraktion gerne bereit, das nochmals als Prüfungsantrag mitzunehmen und nochmals in einer stündigen Diskussion selbstverständlich in der Kommission zu diskutieren. Aber es bringt uns nicht weiter. Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, was Sie in der Kommission gesagt haben!

*Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau:* Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis für den Prüfungsantrag. Ich bin sicher, dass wir alle dadurch dann etwas klüger werden. Ich wurde direkt angesprochen. Herr Füglistaller: Wenn wir immer alle so abstimmen würden, wie wir es in der Kommission gemacht haben, dann hätten wir heute mehr Eintretens-Ja-Stimmen gehabt! Ich werde hier nicht persönlich. Sie wissen auch, wen ich meine. Ich habe für mich auch das Recht in Anspruch genommen, gescheitert zu werden. Das ist für jeden Menschen möglich und für mich ist es speziell möglich, denke ich immer. Denn ich war und bin - zusammen mit der gesamten SP-Fraktion - beunruhigt, dass hier eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit vorliegt, wenn man das in der Verfassung auf diese Weise schreibt. Ich habe nichts gegen Regelungen und es ist sonnenklar, dass Fachverbände und Fachleute an Regelungen mitarbeiten sollen und können und dass das jetzt schon gemacht wird. Das ist alles klar und ich bin damit auch einverstanden. Aber nicht so und nicht in der Verfassung! Das ist der Punkt. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Prüfungsantrag zustimmen!

*Dr. Marcel Guignard, FDP, Aarau:* Ich möchte mich auch noch als Konservativer outen und dafür plädieren, dass die Gesetzgebung bis in die Ausführungsbestimmungen eigentlich Sache des Staates sein sollte und der demokratischen Kontrolle bis zuletzt unterworfen werden sollte. Es wird immer wieder gesagt, es sei heute schon so, dass Normen von privatrechtlichen Verbänden für anwendbar erklärt würden durch das Gesetz. Das stimmt und ist so. Das macht auch gar nichts, wenn das so geschieht. Aber dann wird eine bestimmte Norm, deren Inhalt man zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit oder der Delegation kennt, wird so zu öffentlichem Recht gemacht. Wenn man aber sagt, die Ausführungsbestimmungen könnten erlassen werden von Privaten, dann findet eine zusätzliche Dimension bei der Delegation statt. Das finde ich nicht in Ordnung! Ich kann dieser Verfassungsbestimmung nicht zustimmen und fordere Sie auf, dasselbe zu tun!

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Ausgangspunkt dieser Bestimmung ist ein Leitsatz, den Sie verabschiedet haben. Ich darf diesen zitieren: "Von den Möglichkeiten der gesteuerten Selbstregulierung ist vermehrt Gebrauch zu machen." (Leitsatz 2.1.) Das ist nun das Ergebnis! Selbstverständlich wurde dabei auch ein Staatsrechtler konsultiert. Selbstverständlich hat er materiell inhaltlich dem zugestimmt. Was wir hier noch überprüfen können ist, ob die Formulierung auch dem entspricht, was beabsichtigt ist. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, den Prüfungsauftrag entgegenzunehmen.

Ich möchte aber Folgendes vorausschicken: Warum braucht es eine Verfassungsbestimmung? Der Grundsatz ist der: Sie haben in diesem § 78 Abs. 1-4 die ausschliessliche Bestimmung, wie der Gesetzgeber ein Gesetz ausgestalten kann. Das braucht es. Wenn wir jetzt aber von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, Selbstregulierungen von Privaten staatlich anzuerkennen, dann braucht es dazu die ergänzende Bestimmung in der Verfassung, sonst dürfen wir das schlicht nicht tun! Das ist die Konklusion und die Bestimmung, die es braucht. Deshalb braucht es diesen zusätzlichen Absatz 5. Aber dieser schliesst natürlich an die Absätze 1-4. Insbesondere der Absatz 1 ist massgeblich auch für den Absatz 5! Alle wichtigen Bestimmungen müssen im Gesetz enthalten sein. Das wird künftig auch in dieser Frage festzulegen sein! Man kann nicht einfach sagen, irgendwelche Private organisieren etwas, Punkt! Die wichtige Bestimmung der Selbstregulierung muss im Gesetz verankert sein! Das ist die Verfassungsbestimmung in Absatz 1. In Anlehnung an Absatz 2 wollen wir dann ebenfalls in Parallelität zu den ausführenden Bestimmungen, die der Grosse Rat als Kompetenz hat, in Bezug auf die Dekretskompetenz ebenfalls sagen, das ist dann Ausführung zu einer gesetzlichen Regelung. Sie sehen, es ist nicht Tür und Tor geöffnet für irgendwelche willkürliche Bereiche von Privaten. Es liegt in der Hand des Gesetzgebers, wie weit er diese Vorsteuerung vornehmen will. Die Bestimmung des Zielpublikums kann von diesem vorgenommen werden, er kann klar regulieren, in welchen Grenzen diese Bestimmungen sein müssen usw. Es braucht eine zwingende, gesetzliche Grundlage in Spezialgesetzen, wie dem Baugesetz oder in anderen. Der Gesetzgeber wird klar vorausbestimmen, wer von den sogenannten Privaten - und ich halte fest - unter diesem Begriff "Privaten" ist nicht ein Individuum gemeint, sondern es ist der generelle Begriff des Privatrechts gegenüber dem Öffentlichen Recht gemeint, also es werden Institutionen und Organisationen sein, deren Bestimmungen man als "gesetzlich" übernehmen kann. Wir haben keine Differenzen, Herr Guignard, lediglich - und da stimme ich Ihnen zu - in der Frage, ob das in dieser Form, wie sie hier vorliegt, geglückt sei. Ich sage es einmal so: Haben wir damit die treffende Formulierung gefunden? Da ich selbst auch der Meinung bin, es ist gut, wenn wir das noch einmal überprüfen, nehme ich den Prüfungsantrag gerne entgegen! Aber die Zielrichtung ist an sich korrekt.

Ich darf auch ein Beispiel bringen, das bisher nicht zitiert wurde, das Sie aber bereits beschlossen haben: Es betrifft die Polizei, die Sicherheitsarchitektur. Sie haben dort einen Leitsatz verabschiedet in der Bestimmung, dass private Sicherheitsunternehmungen ebenfalls selber auch Sicherheitsaufgaben übernehmen können, allerdings unter der

Voraussetzung, dass sie eine Branchenvereinbarung abschliessen. Aber diese Branchenvereinbarung muss abgeschlossen werden! Das führt dann dazu, dass der Staat dem einzelnen Unternehmen die Bewilligung erteilt. Das ist ein solches Beispiel, das durchaus greifen kann. Wenn wir jetzt noch die Voraussetzungen auch im Gesetz festhalten wollen, unter welchen Voraussetzungen soll eine private Sicherheitsfirma ihre Tätigkeit ausüben können, dann können wir das ins Gesetz schreiben, ausführlich, detailliert usw. oder wir können die Branchenvereinbarung übernehmen und im Gesetz darauf verweisen und sagen: Wenn Sie diese Branchenvereinbarung einhalten, dann erhalten Sie die Bewilligung. Das ist ein Beispiel, das mir durchaus zutreffend scheint. In diesem Sinne wollen wir das auch handhaben!

Die Kantonsverfassung regelt lediglich den Grundsatz, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit haben soll, solche begrenzten Bereiche auch regeln zu dürfen. Das ist hier festzuhalten. Aber wir sind bereit, die Sache noch einmal anzuschauen, auch in Bezug auf die Wortwahl. Sie ist vielleicht nicht ganz glücklich, das gebe ich zu!

*Vorsitzende:* Die SP-Fraktion stellt den Antrag, § 78 Abs. 5 sei ersatzlos zu streichen.

*Abstimmung:*

Für den Streichungsantrag der SP-Fraktion: 48 Stimmen.

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission: 90 Stimmen.

*Vorsitzende:* Damit ist § 78 Abs. 5 so beschlossen. Der Prüfungsantrag der SP-Fraktion lautet: "Auf die 2. Lesung sei abzuklären, ob Abs. 5 von § 78 in dieser oder einer anderen Form tatsächlich notwendig und tatsächlich in der Kantonsverfassung verankert werden muss für die damit verbundenen Absichten. Diese Absichten sollen klar dargelegt werden." Dieser ist unbestritten und wird auch vom Regierungsrat übernommen. Der Prüfungsantrag ist damit überwiesen.

§ 79

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* Dieser Paragraph regelt die Planungszuständigkeiten des Grossen Rates. Dieser Paragraph hat eine grosse Geschichte. Er hat begonnen als "Eichenbergscher Ping-Pong-Paragraph". Ältere Ratsmitglieder mögen sich erinnern, dass man bis weit in die Amtsperiode hinein beim Regierungsprogramm und Finanzplan ein Ping-Pong zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat durchgeführt hat, in der Hoffnung, dass man sich schlussendlich über die Planfestsetzung einigen kann. An sich hätte der Grosse Rat das letzte Wort gehabt, aber letztlich wurde diese Frage rechtlich nie vollständig geklärt. Das Ping-Pong-Spiel hat sich dann weiterentwickelt zum sogenannten "iterativen Prozess". Dieser hat beim letzten Legislaturprogramm zusammen mit der Finanzplanung grössere Auswüchse erlebt und dieser iterative Prozess ist schlussendlich zum "irritativen Prozess" verkommen!

Regierung und Kommission waren sich einig, dass dieser § 79 überarbeitet werden muss. Eine 1. Fassung haben Sie im Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2003. Dieser Entwurf hat zu grösseren Diskussionen über die Verbindlichkeitsstufen der grossrätlichen Planungszuständigkeiten geführt. Wir haben in der Kommission ausführlich über Kenntnisnahme, Befinden, Genehmigen, Beschliessen ge-

sprochen und versucht, diese 4 Begriffe zu definieren. Schlussendlich hat der Pragmatismus obsiegt. Sie sehen nun einen gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission, in dem dem Gesetzgeber die Kompetenz eingeräumt wird, die staatlichen Tätigkeiten, welche in Plänen festgelegt werden, zu bezeichnen und insbesondere die Bindung der Behörden, die Mitbeteiligung des Grossen Rates sowie das Verfahren zu regeln. Man hat gesehen, dass in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen in der Planung auch unterschiedliche Lösungen erforderlich sein können. Hauptbeispiele sind der neue Aufgaben und Finanzplan und nach wie vor die Richtpläne in der Raumplanung. Ich lade Sie ein, dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zur neuen Fassung des § 79 zu folgen.

*Vorsitzende:* Zum gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission liegen keine Wortmeldungen vor.

Zustimmung

§ 81 Marginalie und Abs. 1

*Vorsitzende:* Hierzu liegt ein Prüfungsantrag vor.

*Alexander Hürzeler, SVP, Oeschgen:* Im Namen einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion stelle ich Ihnen auf die 2. Lesung folgenden Prüfungsantrag: "Es ist im Zusammenhang mit der GAF-Vorlage zu prüfen, ob Absatz 1 auch wie folgt lauten kann: "Der Grosse Rat setzt das Budget fest und genehmigt die Jahresrechnung."

Der einzige Unterschied besteht im Wort "Jahresrechnung" statt "Jahresberichte". Selbstverständlich wissen wir auch, dass mit der vorgesehenen WOV-Thematik im GAF-Gesetz in § 25 der roten Synopse dargestellt ist, wie sich die Jahresberichte zusammensetzen. Uns geht es aber grundsätzlich darum, dass wir hier die Kantonsverfassung haben und in der Kantonsverfassung erwarten wir, dass das Wort "Jahresrechnung" oder allenfalls dann auch wie heute "Staatsrechnung" steht. Aber wir könnten uns gerne mit "Jahresrechnung" abfinden.

Schlussendlich hat jede private Firma eine Jahresrechnung zu prüfen und zu führen und irgendeine Instanz hat diese Jahresrechnung dann auch abzunehmen, sei es die Generalversammlung oder irgendein Verwaltungsrat, je nachdem wie die Gesellschaft aufgebaut ist. Hingegen wäre es für das Stimmvolk völlig selbstverständlich und logisch, wenn für den Kanton Aargau irgendeine Instanz eine Jahresrechnung abzunehmen hat und nicht irgendwelche Jahresberichte! Wir werden uns ja dann mit genügend Papier herumschlagen müssen. Geben Sie zu: Zahlen sind verständlicher als Worte. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Prüfungsantrag!

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* Ich widersetze mich diesem Prüfungsantrag nicht.

*Landammann Peter C. Beyeler, FDP:* Integral ist es natürlich wie es gesagt wurde, im Jahresbericht, die Jahresrechnung miteingeschlossen. Der Jahresbericht umfasst ja noch mehr. Im Prinzip reduzieren wir den Genehmigungsumfang dann auf die Rechnung. Ich würde aber in Anbetracht der Situation dem Prüfungsantrag gerne entsprechen, weil wir hier sicher eine Klärung herbeiführen können. Grundsätzlich kann man diesen Begriff "Jahresrechnung" in der Verfas-

sung aufführen. Ich möchte keinen Vorschlag machen und darum empfehle ich, dass wir den Prüfungsauftrag entgegennehmen und das auf die 2. Lesung vorbereiten.

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum gibt es keine Opposition gegen den Prüfungsantrag. Der Regierungsrat nimmt diesen entgegen. Der Prüfungsantrag ist somit überwiesen.

§ 82 Abs. 1 lit. I

Zustimmung

§ 83

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* Der neue Text dieses § 83 der Kantonsverfassung spricht für sich selbst. Es ist vorgesehen, das Präsidium des Grossen Rates künftig aus dem Präsidenten und 2 Vizepräsidenten zusammenzusetzen. Der Grosse Rat muss entscheiden, ob er dieses zweite Vizepräsidentenamt einführen will oder nicht.

*Vorsitzende:* Hierzu liegt ein Antrag vor.

*Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch:* Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Republikanische Bescheidenheit ist nicht in Mode! Wer es nicht glaubt, lese die heutige AZ. Aber Mode oder nicht, die SVP steht für republikanische Bescheidenheit. Ein Vizepräsident genügt! Wir sparen, je nach späterem Beschluss zwischen 4'000 und 8'000 Franken und wir setzen dieses Ehrenamt, das Vizepräsidium, nicht einer Herabsetzung durch Duplizierung aus. Bleiben wir beim bewährten § 83. Er genügt!

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Landammann Peter C. Beyeler, FDP:* Es ist eine Entscheidung des Grossen Rates. Es geht um Ihre Führung. Die Regierung kann mit beiden Varianten leben.

*Abstimmung:*

Für den Antrag Stüssi (Geltende Fassung: 1 Vizepräsident): 76 Stimmen.

Dagegen (Neue Fassung: 2 Vizepräsidenten): 70 Stimmen.

§§ 85, 90 Abs. 3, 4 und 5, 96 Marginalie und Abs. 1, 97 Abs. 5, 126a, II.

Zustimmung

*Vorsitzende:* Wir haben somit die Vorlage Revision der Kantonsverfassung, Teilrevision, zu Ende beraten.

**Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)**

Titel, Ingress, § 1

Zustimmung

§ 2 Abs. 1

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* In diesem Paragraphen haben wir eine Differenz zwischen Regierung und Kommission. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen, weil diese Fassung in der Zielanweisung viel klarer und deutlicher ist als die abgeschwächte Fassung des Regierungsrats. Die Kommission hat beschlossen, dass die Aufgaben mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis zu erfüllen sind. Der

Regierungsrat schwächt ab und sagt lediglich, die Aufgaben sind auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten und führt dann bloss das Beispiel an, wie bestes Kosten-Nutzenverhältnis. Die Kommission will aber ausdrücklich das beste Kosten-Nutzenverhältnis und nicht einfach diese Zielvorgabe als Beispiel im Gesetz aufgeführt.

*Landammann Peter C. Beyeler, FDP:* Es geht hier nicht um die Frage, ob nun bestes Kosten-Nutzenverhältnis nachgewiesen wird, sondern es geht um die Frage, ob Wirtschaftlichkeit nur mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis nachgewiesen wird. Es gibt auch andere Elemente: Wirkung-Kosten, Wirkung-Nutzen. Es gibt andere Verhältnisse, um diese Wirtschaftlichkeit nachzuweisen. Die Regierung ist der Meinung, dass die alleinige Fokussierung, wie es im Antrag der Kommission ist, nur auf bestes Kosten-Nutzenverhältnis, eine Einschränkung ist, die der Sache, dass man über Wirtschaftlichkeit wirklich einen Ausweis will, nichts antut. Aber es gibt andere Möglichkeiten und die Flexibilität wollten wir im Gesetz aufzeigen. Das ist der Grund. Aber die Regierung betont, dass die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden muss. Nur: Es gibt noch andere Kennwerte, die hier eingesetzt werden können. Das ist die Differenz von Kommission und Regierung. Ich bitte Sie natürlich ebenso vehement wie der Kommissionspräsident für den Vorschlag der Regierung zu stimmen!

*Lieni Füglistaller, SVP, Rudolfstetten:* Sehen Sie, da haben wir eine erste Diskrepanz und die Frage unserer Fraktion bleibt immer noch bestehen: Was ist der Nutzen? Diesen Nutzen müssen wir dem Volk bekannt machen. Wir müssen einen Nutzen erreichen für das Volk! Die Regierung will jetzt schon wieder etwas anderes, tempiert etwas ab und sagt, dass es eine Möglichkeit ist, die Wirtschaftlichkeit natürlich zu prüfen, aber wir wollen wirklich das beste Kosten-Nutzenverhältnis. Ich bitte Sie wirklich dringend, dem Antrag der Kommission zuzustimmen! Das ist für uns einer dieser wichtigen Paragraphen, den wir für die Umsetzung für absolut notwendig halten. Wenn Sie diesen Antrag ablehnen und der Regierung folgen, dann haben Sie genau das erreicht, was ich immer gesagt habe: Wir machen dann was, was letztendlich nur der Regierung, der Verwaltung und vielleicht am Schluss noch ein kleines bisschen diesem Parlament dient. Der Herr Landammann hat das bei seinem Eintretensvotum schon erwähnt und ich möchte das korrigiert wissen: Wir wollen und müssen einen Nutzen erbringen für das Volk!

*Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau:* Ich muss dem Herrn Landammann in dieser Form entgegenen: Er hat seine Argumente nicht energisch genug vorgebracht. Man kann die nicht energisch genug vorbringen! Was uns Herr Füglistaller jetzt angeben will und was die vielen Leute (ich habe es zwar nicht selbst gehört, habe aber vernommen, dass das Regionaljournal über Mittag verwirrte Grossräte und Grossrätinnen gebracht hat, die vorgeben, das ganze WOV nicht zu verstehen, was meiner Meinung nach sehr häufig eine Schutzbehauptung ist) was die vorgeben, darf man einfach nicht glauben! Es gibt andere Werte als das Geld und das Volk braucht ebenso gute Schulen, Spitäler und eine gute Polizei und nicht nur tiefe Steuern. Punkt!

*Landammann Peter C. Beyeler, FDP:* Herr Füglistaller: Die Regierung sagt, dass es eine Möglichkeit ist, bestes Kosten-Nutzenverhältnis aufzuzeigen. Die Regierung sieht den Nutzen von WOV darin, dass der Staat seine über das Ge-

setz beauftragten Leistungen mit hoher Effizienz erbringt! Das ist zum Nutzen des Kantons und der Bevölkerung. Er möchte schauen, dass die Dienstleistungen, die der Staat erbringt, zur Kundenzufriedenheit erbracht werden können. Es wurde in der Eintretensdebatte erwähnt, dass das Wort "Kunde" fragwürdig ist, aber grundsätzlich haben wir alle Kunden. Wir machen eine Dienstleistung und die soll zur Zufriedenheit des Kunden erbracht werden. Das ist eine klare Zielsetzung. Diese Zielsetzung über die Strukturen, die wir mit WOV einführen, besser darlegen zu können, das ist ja die Zielsetzung - und es geht nicht nur einfach darum, 200 oder 300 Mio. Franken abzubauen. Das ist keine Zielsetzung. Es ist relativ schwierig. Die Regierung geht ja dieses Kosten-Nutzenverhältnis ein und sie flüchtet sich nicht in andere Werte. Das Einzige ist, dass - je nachdem was für ein Geschäft es ist, der Kosten-Nutzen an und für sich ein sehr restriktives Element ist. Wir gehen es aber ein. Lesen Sie, wie es steht: zum Beispiel Kosten-Nutzen. Es muss eine Alternative geben, die ebenso aussagekräftig ist. Das ist eine gewisse Flexibilisierung. Das ist nicht ein Killer der Regierung, das muss ich sagen. Es ist kein Killer, wenn Sie die Variante der Kommission nehmen, dann geht das nicht schlechter, aber es ist eine Einengung. Wir denken auch an Wirkung, an Kosten-Wirkungsverhältnisse. Darüber, ob jetzt Wirkung Nutzen ist, können wir philosophieren. Das ist die Sachfrage. Es ist nicht vom Inhalt her. Die Wirtschaftlichkeit ist in allem Tun für den Staat eine Grundvoraussetzung, an der wir nicht vorbeikommen. Dass die Wirtschaftlichkeit auch Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt, können wir auch in den Nutzen integrieren. Wir haben genug Möglichkeiten, das zu interpretieren. Ich nehme an, wenn ich Ihre Parteiprogramme kenne, dann ist die Nachhaltigkeit immer auch ein Thema. So sind wir nicht weit auseinander. Wir möchten hier einfach weniger restriktiv nur auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis hinweisen. Bezüglich der Stossrichtung sind wir uns absolut einig.

*Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf:* Es sind keine direkten Entgegnungen, sondern aufgrund einer Panne konnten die Wortmeldungen nicht rechtzeitig eingetragen werden bzw. wurden zu spät eingetragen. Ich erlaube mir deshalb, zur Debatte Folgendes beizutragen: Die vorgebrachten Argumente entbehren eines wesentlichen Arguments und da ist ein Unterschied zwischen der Fassung der Kommission und der Regierung. Die Kommissionsfassung verlangt nämlich, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft werden! Das fehlt im Vorschlag der Regierung! Die Überprüfung ist ein ganz wesentliches Element im Controlling-Kreislauf, dass man eben prüft und dann als Massstab hat: "die beste"! Deshalb ist die Fassung der Kommission die richtige Fassung. Ich bitte Sie also, die Fassung der Kommission zum Beschluss zu erheben!

*Reto Miloni, Grüne, Mülligen:* Es mag nach einem Streit um des Kaisers Bart ausschauen, wenn wir hier um Worte klauen, aber es geht meines Erachtens tatsächlich um eine Priorisierung der Leitkriterien. Es geht vielleicht auch darum, was Herr Füglistaller heute Morgen und jetzt wieder bezeichnet hat mit dem nötigen Kulturwandel. Wir von den Grünen stützen die Haltung des Regierungsrates, die umfassender auf Leitmerkmale eingeht und nicht alles nur über Franken und Rappen monetarisieren will. Ich erinnere Sie daran, was beispielsweise letzte Woche in Spanien passiert

ist; dass letztlich Argumente wie "die öffentliche Sicherheit" die Strukturen in einem Staatswesen sehr rasch umstellen können, und da kann man nicht nur mit dem Argument des Kosten-Nutzens kommen. Es ist ganz wichtig, die etwas weitere Fassung des Regierungsrates vorzuziehen, die durchaus die Monetarisierung der Kosten-Nutzen durchlässt, aber offen ist auch für andere Überlegungen, seien sie gerichtet auf sozialen Frieden in diesem Land, seien sie gerichtet auf Sicherheit oder Nachhaltigkeit. Ich denke, das ist der Kulturwandel, den wir im Kanton Aargau wollen und brauchen!

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Abstimmung:*

Für die Fassung der Kommission: 107 Stimmen.

Für die Fassung des Regierungsrats: 54 Stimmen.

*Vorsitzende:* Ich möchte noch die kleine Panne, die Herr Hug vorhin erwähnt hat, erklären. Es ist ein Missverständnis. Offensichtlich haben Sie das Mail unseres Ratssekretärs, man solle sich erst eintragen oder Anträge einreichen hier beim Vizepräsidium etwas gar wörtlich genommen. Damit war nicht gemeint, dass Sie am Morgen in der ersten Minute sich beim Finanzkontrollgesetz eintragen, sondern selbstverständlich laufend. Sie können jetzt auch schon Anträge zum Geschäftsverkehrsgesetz usw. eintragen. Es ist immer die Erfahrung, dass für die letzte Vorlage die Ersten am Morgen früh hier stehen. Darum haben wir das so geschrieben. Aufgrund dieses Vorfalles hatten wir jetzt auch ein Durcheinander, weil sich einige noch für die nächsten Paragraphen eintragen.

§ 2 Abs. 2 und 3

Zustimmung

§§ 3 und 4

Zustimmung

§ 5

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* Dieser Paragraph war auch in der Kommission umstritten. Es geht hier um Versuche zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung. Hier ist das Legalitätsprinzip tangiert und wir haben bereits beim Eintreten darauf hingewiesen, dass WOV das Legalitätsprinzip nicht ausser Kraft setzen darf. Die Kommission hat deshalb beschlossen, dass grundsätzlich neue Formen der staatlichen Leistungserbringung erprobt werden sollen/können, also Versuche durchgeführt werden sollen/können, hingegen dass dazu ein Dekret des Grossen Rates erforderlich ist. Der Grosse Rat soll beschliessen können, wo und wann solche Versuche durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat eine andere Auffassung. Er ist der Meinung, dass solche Versuche in Form von befristeten Verordnungen des Regierungsrates durchgeführt werden sollen. Also keine Dekrete, sondern Verordnungen des Regierungsrates bilden die Rechtsgrundlage und dass Versuche ausserhalb seines eigenen Kompetenzbereiches dem Grossen Rat vorgängig mit einem Planungsbericht zu unterbreiten sind, welche dieser zu genehmigen hat.

Die Kommission erachtet dieses Vorgehen als zu kompliziert und hat für alle Versuche, seien sie nun innerhalb oder ausserhalb des Kompetenzbereiches des Regierungsrates die Dekrete vorgesehen. Die Planungsberichte sind eine zusätzliche Belastung unseres Rates und sollten aus Effizienzgründen nicht in dieses Gesetz aufgenommen werden! Auch hier bitte ich Sie mit aller Vehemenz, der Fassung der Kommission zuzustimmen! Ich bin gespannt auf die Replik des Herrn Landammanns!

*Vorsitzende:* Hierzu liegen verschiedene Anträge vor.

*Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau:* Die Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission besteht ja hier im Grundsatz, wer die Kompetenz haben soll, befristete Versuche zu beschliessen. Man kann sich natürlich auch die Frage stellen, ob es überhaupt eine Rechtsgrundlage für solche Eventualitäten braucht, d.h. ob man solche Eventualitäten überhaupt erlauben soll. Man kann sich fragen, ob hier nicht eine staatsrechtliche Unmöglichkeit geplant wird, weil es ja immer heikel ist, demokratisch gesetztes Recht ausser Kraft zu setzen und sie dies nur befristet. Im Grundsatz sehen wir von der SP-Fraktion keinen Ermächtigungsparagrafen in diesem § 5 und zwar darum nicht, weil nach unserer Ansicht mit der Fassung der Regierung genügend Schranken aufgestellt werden, damit keine demokratisch nicht legitimierten, sogenannten neuen Formen erprobt werden können. Der Grosse Rat muss gemäss Regierung die Versuche vorgängig mit einem Planungsbericht, den zu ändern er ja kompetent ist, absegnen. Dazu wird sich der Regierungsrat hier politisch klug verhalten müssen und keine vom Parlament nicht akzeptierte Grundsätze verletzen, auch nicht solche, die im Planungsbericht nicht erwähnt werden, d.h. er muss sich im Grundsatz trotzdem an geltendes Recht halten! Der Herr Kommissionspräsident hat ja soeben in seinem Votum das Legalitätsprinzip hervorgehoben. Grundsätze wie der der Gleichheit, der Gleichstellung, der Verhältnismässigkeit usw. dürfen auch mit diesem § 5 nicht ausser Kraft gesetzt werden! Sollte dies nicht so sein, so muss uns dies hier von der Regierungseite erklärt werden!

In der Kommission haben wir uns, die SP-Vertretung, dahingehend geäussert, dass die Regierung auch kleinere Versuche machen könne, die kein Dekret als Grundlage brauchen. Wir halten an dieser Meinung fest. Die SP hat nicht besonderes Vertrauen in die Regierung - gemeint ist nicht diese Regierung -, sondern in die Regierung als Prinzip, wie sie dies auch nicht zum Grossen Rat hat als Prinzip! Wenn Sie der Fassung der Regierung zustimmt, dann aus einem einfachen Grund: Diese scheint uns die rechtssichere Fassung zu sein!

*Thierry Burkart, FDP, Baden:* Ich erlaube mir, den Antrag auf ersatzlose Streichung des § 5 zu stellen. Der § 5 des GAF ist eine Schlüsselbestimmung dieses Gesetzentwurfs. Das Ansinnen von Regierung und Kommission ist meines Erachtens staatspolitisch nicht akzeptabel. Wir sprechen hier über ein Ermächtigungsgesetz, Frau Kerr! Dieses Ermächtigungsgesetz widerspricht fundamental dem Gewaltenteilungsprinzip sowie dem rechtsstaatlichen Demokratieverständnis. Dass eine derartige Bestimmung ohne Verfassungsgrundlage eingeführt werden soll, spricht für das Staatsverständnis einiger Bände! Deshalb erlaube ich mir - sollte mein Streichungsantrag keine Mehrheit finden - den Eventualantrag auf Prüfung, ob es eine verfassungsrechtliche Grundlage für diese Bestimmung braucht, zu stellen.

Meines Erachtens widersprechen aber solche Versuche, wie sie vorgesehen sind, der Verlässlichkeit des staatlichen Handelns und auch der Rechtsgleichheit, je nach Ausgestaltung der Versuche.

Unter dem Titel "Versuche" will man in § 5 des GAF-Entwurfs zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung Dekrete erlassen können, die kantonale Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufheben und das ist auch der Unterschied zur geltenden Fassung, wie sie heute besteht. Immerhin findet sich noch der Zusatz "befristet", wobei dieser Begriff derart unbestimmt ist, dass er geradezu als "zahnloser Tiger" bezeichnet werden kann und somit unbeachtlich ist.

In § 1 der Kantonsverfassung heisst es, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht: Was hier aber seitens der Regierung vorgeschlagen wird, tritt das Gewaltenteilungsprinzip mit Füssen! Es findet eine Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz von Parlament und Volk auf die Regierung statt. Diese Bestimmung will die Regierung ermächtigen - eben deshalb: "Ermächtigungsgesetz" - mit demokratisch nicht abgestützten Verordnungen, - Gesetze, die im demokratischen Verfahren erlassen wurden, ausser Kraft zu setzen. Die Fassung der Kommission ist diesbezüglich etwas besser, da die Dekrete immerhin von der Volksvertretung, dem Grossen Rat, erlassen werden müssen. Aber auch diesfalls ist untragbar, dass Gesetze, die beispielsweise in einer Volksabstimmung vom Volk angenommen wurden, mit einem den Gesetzen untergeordneten Dekret vom Parlament geändert werden können. Mit Demokratie und Gewaltenteilung hat dies - mindestens nach meinem Staatsverständnis - nicht mehr allzu viel zu tun!

Gewaltenteilung und rechtsstaatliche Demokratie sind Strukturprinzipien - Bauteile für die Staatsordnung - die deren Funktionieren in einer bestimmten Weise beeinflussen sollen. Die Verteilung der staatlichen Gewalt auf unterschiedliche Organe soll die Bändigung der Macht des Staates bewirken. Warum soll aber Macht gebändigt werden? Dies soll Freiheit ermöglichen und auf Dauer sichern sowie bessere Sachentscheidungen zeitigen. Wenn Gewaltenteilung und Demokratieprinzip Strukturprinzipien sind, dann sind sie nicht nur juristisch akademische Probleme. Dies ergibt sich schnell mit der Überlegung: Was wäre ohne Gewaltenteilung? Die jüngere Geschichte bietet abschreckende Beispiele. Sie wissen sicher, wovon ich spreche. Karl Jaspers meinte dazu: "Mit den Institutionen ist die Kontrolle verknüpft. Diese ist eine Bedingung der Freiheit in der Demokratie. Die Kontrolle ist notwendig, weil Menschen im Besitze der Macht vielleicht ohne Ausnahme dazu neigen, diese zu missbrauchen. Im demokratischen Staat darf keine Behörde, keine Instanz, keine handelnde Persönlichkeit ohne Kontrolle bleiben!"

Lassen Sie uns nicht unter dem Deckmantel, dass der Staat in der heutigen Zeit eine schnellere Reaktionsfähigkeit haben müsse, elementare Grundprinzipien unseres Staates aus den Angeln heben. Das Gewaltenteilungs- und das rechtsstaatliche Demokratieprinzip sind nicht einfach l'art pour l'art. Sie dienen zum Schutze der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

Die Zustände, die für die heutige Zeit beschrieben werden, werden vielfach in krassen Farben geschildert. Wie immer fehlt es auch nicht an Übertreibung. Schnelle Reaktionsfähigkeit wird oft gefordert und dabei wird diesem Ziel oft

mals alles untergeordnet - offenbar auch fundamentale Errungenschaften unserer Gesellschaft. Auch wenn das Rad heute etwas schneller dreht als früher, tut der Staat gut daran, sich an staatspolitischen Grundprinzipien unseres Zusammenlebens zu orientieren. Denn das Missbrauchsrisiko wird in scheinbar "guten" Zeiten gemeinhin unterschätzt.

Ich rufe alle diejenigen auf, die die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger hoch schätzen, gegen diese Gesetzesbestimmung zu stimmen. Sagen Sie Nein zu diesem Ermächtigungsgesetz! Die rechtsstaatliche Demokratie ist eine liberale Errungenschaft. Ich kann deshalb einem GAF mit einer derartigen Bestimmung nie und nimmer zustimmen!

*Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch:* In der Tat sind die Bedenken von Herrn Burkart dieselben, die die SVP-Fraktion ebenfalls hat. Libertas, Freiheit steht im Diadem der einzigen Dame, der wir ein Diadem in diesem Land zuerkennen, auf unseren Münzbildern, Libertas, Freiheit. Es gibt wichtigeres als das Geld, Frau Kerr hat es gesagt. Es gibt auch für die SVP Wichtigeres als das Geld, die Demokratie beispielsweise und die Treue zur Demokratie! Unser Herr Landammann hat gesagt, es gehe bei den Vorlagen nicht um die Macht. Warum sollen wir denn nicht über die Macht sprechen? Ich frage. Sprechen wir doch viel mehr über die Macht! Sprechen wir die Macht an, die in einer Demokratie vom Volk auszugehen und beim Volk zu bleiben hat! Die SVP ist nicht bereit, irgendwelchen Instanzen, die - Zitat Landammann -: "wissen, wo die Zukunft ist" das Recht zu geben, Gesetze einfach ausser Kraft zu setzen und die Macht des Volkes dem Volk zu entziehen. Deshalb beantragen wir, weniger weitgehend als der Antrag von Herrn Burkart, die beiden einzigen Worte "kantonalen Gesetze" ersatzlos zu streichen, sei es in der Fassung des Regierungsrats oder in der Fassung der Kommission. Ich bitte Sie also, den Paragraphen ohne die beiden Worte "kantonale Gesetze" zu verabschieden!

*Dr. Peter Müller, CVP, Magden:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir sind weder mit dem Antrag der Kommission noch mit jenem des Regierungsrats glücklich. Im einen Fall fuhrwerkter der Grosse Rat im Garten der Regierung und im andern Fall fuhrwerkter der Regierungsrat im Garten der Legislative. Beides kann nicht hingenommen werden!

Ich stelle Ihnen daher folgenden Prüfungsantrag: Die bisherige Regelung sei im Sinne von § 5a des Organisationsgesetzes weiterzuführen.

Sinn gemäss ergibt sich daraus die folgende Formulierung: "Absatz 1: Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können befristete Versuche durchgeführt werden. - Absatz 2: Soweit der Kompetenzbereich des Regierungsrates hierzu nicht ausreicht, legt der Grosse Rat durch Dekret oder zusammen mit dem Beschluss über Kreditvorlagen gemäss § 26a des Finanzhaushaltsgesetzes die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen und seine Mitwirkung fest."

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die gesamten Vorlagen, die wir heute beraten, unter dieser Regelung durchgeführt wurden. Sie respektiert die Gewaltentrennung. Für Entscheide, die im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegen, soll der Regierungsrat zuständig sein. Für Gesetzes- und Dekretsänderungen, auch wenn sie nur vorübergehend sind, soll jedoch der Gesetzgeber zuständig sein. Meines

Wissens hat die bisherige Regelung die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates nicht ungebührlich eingeschränkt. Wir haben ja schon jede Menge Versuche durchgeführt. Es sind mir keine Fälle bekannt, in denen Versuche vom Grosse Rat verzögert oder abgeblockt wurden!

*Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf:* Ich habe in meinem Eingangsvotum gesagt, der Staat dürfe nicht statisch sein. Aus Ihren Voten höre ich aber, dass Sie wollen, dass der Staat statisch ist. Der Staat muss auch bei seiner staatlichen Leistungserbringung neue Möglichkeiten erproben können. Die Debatte heute ist das Resultat einer solchen Gesetzesänderung, die das Volk notabene gutgeheissen hat, Organisationsgesetz § 5a. Es geht nicht um eine Ermächtigung, sondern es geht nur um befristete Versuche, eine verbesserte, staatliche Leistungserbringung oder deren Steuerung. Da muss doch der Staat eine gewisse Möglichkeit zur Erprobung haben. Wenn Sie bei jeder Änderung gleich das Gesetz ändern und das Volk bemühen möchten, um nach dem Versuch zu sagen, "nein, es war jetzt doch nichts", dann versteht das Volk dieses Parlament nicht mehr. Befristete Versuche müssen doch möglich sein, ohne das Volk für eine Gesetzesänderung zu bemühen! Wenn man dann erkennt, doch, es bewährt sich, dann soll man es dem Volk vorlegen und kann auch begründen, warum man diese Änderung machen will.

Der Vorschlag der CVP entspricht eigentlich dem, was Ihnen die Kommission vorschlägt, dass eben die Kompetenz nicht beim Regierungsrat ist, sondern dass sie näher beim Volk, nämlich dem Grosse Rat, ist. Der Grosse Rat kann dann durch Dekrete befristete Versuche ermöglichen. Der Regierungsrat hat es, wenn es in seiner Kompetenz liegt, Herr Müller, ja sowieso in seiner Hand, etwas über Verordnungen zu machen. Wenn es nicht in seiner Kompetenz ist, dann kann er es nicht über Verordnungen machen und dann nützt auch der Paragraph, den die CVP vorschlägt, eben nichts.

Ich bin der Meinung, dass die Fassung der Kommission genügend Sicherheit gibt, dass eben Versuche auf Dekrets-ebene durch den Grosse Rat befristet ermöglicht werden und erst, wenn sie sich bewährt haben, dann dem Volk in einer allfälligen Gesetzesänderung vorgelegt werden, sofern dieser Grosse Rat so beschliesst. Der Grosse Rat hat ja auch die Möglichkeit, Gesetzesänderungen zu machen, ohne dass das Volk darüber befindet, ausser es wünscht es durch ein Referendum. Ich bitte Sie also im Namen einer Mehrheit der FDP-Fraktion, der Fassung der Kommission zuzustimmen!

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* Ich würde es bedauern, wenn das Plenum nun beschliessen würde, dass überhaupt keine Versuche mehr möglich wären ausser mit Gesetzesänderungen. Damit beschneiden wir unsere Handlungsfähigkeit in einer unnötigen Art und Weise. Herr Peter Müller hat es gesagt: Diese Vorlagen, die wir heute behandeln, beruhen auf Erfahrungen aus jahrelangen Pilotphasen, die wir ebenfalls mit Versuchen durchgeführt haben. Hingegen muss eine demokratische Kontrolle dieser Versuche gewährleistet sein. Hierfür ist das Grossratsplenum besser geeignet als der Regierungsrat mit seinen befristeten Verordnungen und seinen Planungsberichten. Auch die heutige Diskussion führt mich dazu, Ihnen unverändert zu beantragen, der Fas-

sung der Kommission zu folgen und den zusätzlichen Prüfungsantrag von Herrn Müller, sofern er von der Regierung entgegengenommen wird, zu überweisen!

Ich bitte Sie aber um zwei Dinge: 1. Stimmen Sie den Versuchen zu und lehnen Sie deshalb den Antrag Burkart ab. Wie kann man auch nur so jung sein und solche Versuche ablehnen, Herr Burkart? 2. Begeben Sie sich nicht auf den gefährlichen Pfad des Regierungsrates mit seinen Verordnungen und seinen Planungsberichten!

*Landammann Peter C. Beyeler, FDP:* Es ist eine interessante Diskussion. Ich möchte alle Voten wirklich ernst nehmen. Wir haben ja einiges - auch intern in der Regierung - über diese Sachfragen diskutiert. Wir sind aber der Meinung, dass wir angesichts der hohen Anforderungen an den Staat und der schnelllebigen Welt, hier eine Verfahrensbeschleunigung bräuchten, wenn ein Versuch gemacht werden sollte. Wir hatten mit WOV dieses Beispiel: Wir hatten zuerst eine Volksabstimmung und konnten diese Piloten dann machen. Es geht der Regierung nicht darum, den Staat, die Legislative oder gar das Volk auszuhebeln. Es wird immer wieder gesagt, das Volk ist die Macht. Da haben wir überhaupt keine Differenzen. Wir sind nicht unsere eigenen Herren, wir dienen dem Volk. Aber wenn ich über Macht spreche, so geht es um das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive. Ich habe das in meinem Votum auch so gesagt. Dass über uns das Volk steht, das ist klar! Aber wir haben auch festgestellt, dass natürlich die Volksmeinung auch immer relativiert werden muss insofern, also wir zum Beispiel das obligatorische Gesetzesreferendum auch abgeschafft haben. Das hat dem Grossen Rat Verantwortung gegeben als Volksvertreter und ich meine, dass Sie durchaus auch eine eigene Kompetenz haben dürfen.

Es ist ein schwieriger Artikel. Wir haben diesen Artikel so gesehen: der Grosse Rat macht ausserhalb des Kompetenzbereiches des Regierungsrates einen Planungsbericht, den er ja genehmigt, der die Grundsätze und Richtlinien beinhaltet. Lesen Sie § 12, den Inhalt eines Planungsberichtes bezüglich Geld, den Mitteln, der Zeit. Dieser Planungsbericht beinhaltet sehr viele Informationen, die der Grosse Rat genehmigt. Wir wollten dann die Details nicht auf Gesetzesstufe oder Dekretsstufe aushandeln, sondern dass die Regierung hier eine gewisse Kompetenz bekommt, um die Umsetzung in einer Verordnung zu regeln, dies aber immer im Rahmen des Verfassungsrechtes, wie es aufgeführt ist und wir haben unter Absatz 3 auch die Verpflichtung aufgenommen, dass die Verordnungen dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden, damit es keine Black Box ist und Sie nicht mehr wissen, was der Regierungsrat hier in der Verordnung wirklich festgehalten hat. Damit hätten Sie dann über andere Mittel die Möglichkeit, zu intervenieren. Aber es wäre ja falsch, wenn die Regierung Versuche macht gegen den Grossen Rat!

Es ist ein pragmatischer Ansatz, den die Regierung gewählt hat und der offensichtlich wenig Unterstützung im Parlament findet. Ich glaube, dass es richtig ist, wenn wir die Prüfungsanträge auch in diesem Fall nochmals zurücknehmen und so die entsprechenden staatsrechtlichen Vorbehalte nochmals beurteilen und auch bewerten können. Den Antrag von Herrn Peter Müller ebenso, denn ich denke, man kann das dann gemeinsam behandeln. Ich nehme diese Fragen sehr ernst und ich glaube, wir dürfen diese Frage über die staatsrechtliche Relevanz nie ausser Acht lassen! Aber wir

müssen auch schauen, dass wir einen Staat bekommen, der in dieser Zeit seine Aufgaben schnell, exakt und zur Zufriedenheit der Kundschaft, dem Volk, erledigen kann!

*Dr. Marcel Guignard, CVP, Aarau:* Ich möchte hinsichtlich der Überprüfung dieses Paragraphen noch zwei Anregungen machen: 1. Ich frage mich in Absatz 2 der Fassung der Kommission, ob es tatsächlich die Kompetenz braucht, von Verordnungen abzuweichen. Nach meinem Verständnis der hierarchischen Gesetzgebung gehen Dekrete immer den Verordnungen vor. Mir scheint dies eigentlich überflüssig. Wenn man aber meint, Verordnungen müssen dort auch noch bleiben, dann darf ich Sie an die Bestimmung erinnern, die Sie neu erlassen haben. Es gibt ja jetzt noch private Ausführungsbestimmungen. Die müssten dann der Ordnung halber wahrscheinlich hier auch aufgeführt sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese dann hier fehlen dürften. Ich bitte, das bei der Überprüfung mitzunehmen!

*Vorsitzende:* Wir kommen zur Abstimmung: Wir haben folgende Anträge:

Thierry Burkart, Baden, beantragt ersatzlose Streichung und beantragt eventualiter, es sei auf die zweite Beratung zu prüfen, ob § 5 GAF den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, beantragt namens der SVP-Fraktion Streichung der Worte "kantonalen Gesetzen".

Dr. Peter Müller, Magden, stellt folgenden Prüfungsantrag auf die zweite Beratung: Die bisherige Regelung sei im Sinne von § 5a des Organisationsgesetzes weiterzuführen.

Sinngemäss ergibt sich daraus die folgende Formulierung: Absatz 1: Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können befristete Versuche durchgeführt werden. - Absatz 2: Soweit der Kompetenzbereich des Regierungsrates hiezu nicht ausreicht, legt der Grosse Rat durch Dekret oder zusammen mit dem Beschluss über Kreditvorlagen gemäss § 26a des Finanzhaushaltsgesetzes die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen und seine Mitwirkung fest."

Wir werden zuerst über den Antrag der SVP-Fraktion befinden. 2. Abstimmung: Fassung der Kommission gegenüber der Fassung des Regierungsrates. 3. Abstimmung: Streichungsantrag Thierry Burkart. Schlussendlich haben wir noch die beiden Prüfungsanträge, die der Regierungsrat entgegennimmt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das ist der Fall.

*Abstimmung:*

Für den Antrag der SVP-Fraktion: 62 Stimmen.  
Dagegen: 85 Stimmen.

*Abstimmung:*

Für die Fassung der Kommission: 98 Stimmen.  
Für die Fassung des Regierungsrates: 44 Stimmen.

*Abstimmung:*

Der Streichungsantrag Burkart wird mit grosser Mehrheit, gegenüber 16 Stimmen abgelehnt.

*Vorsitzende:* Die Prüfungsanträge Burkart und der CVP-Fraktion sind unbestritten und werden vom Regierungsrat

entgegengenommen. Wird aus dem Plenum dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. Somit sind diese überwiesen.

Ich habe Ihnen noch eine Mitteilung zu machen: Unser Herr Vizepräsident, Herr Thomas Lüpold, hat zu Beginn der Nachmittagssitzung die Mitteilung erhalten, dass seine Mutter verstorben ist. Er hat deshalb die Sitzung verlassen. Ich wünsche Thomas und seiner Familie viel Kraft und Mut!

§ 6

*Vorsitzende:* Hierzu liegen 2 Anträge vor.

*Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch:* Unser Prüfungsantrag hat den Wortlaut: "Es ist zu prüfen, wie a. § 6 mit einem Zusatz im Sinne der Einflussmöglichkeit von Steuerungsinstanzen auf untergeordnete Steuerungsbereiche ergänzt werden kann, b. in § 7 eine Ebene eingespart und insbesondere Aufgabenbereiche und Aufgabengruppen vereinigt werden können, c. das Leistungsziel anstelle des Wirkungsziels zum tragenden Begriff der gesamten Vorlage gemacht werden kann."

Dieser Prüfungsantrag hat das Ziel, die Volks- oder Grossratsfremde der Produkte etwas zu reduzieren, indem wir nur noch mit 3 statt 4 Ebenen arbeiten müssen, wenn die Prüfung ein solches Ergebnis ergibt, und die Einwirkungsmöglichkeit hinunter in Richtung Produkte zu vergrössern. In diesem Sinne empfehle ich unseren Prüfungsantrag zur Annahme!

*Vorsitzende:* Es liegt noch ein weiterer Antrag vor.

*Josef Bürge, CVP, Baden:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Ich spreche zu § 6 Abs. 3. Die Kommission hat eine Version formuliert, welcher der Regierungsrat zustimmt. In der Fraktionsbehandlung hat sie mehr Fragen als Antworten generiert. Eine Variante ist jetzt, dass dieser Antrag zum Beschluss erhoben wird; subsidiär könnte er auch Prüfungsauftrag sein. Es sind 2 Dinge, die ich hier anführen will. Das eine ist die zeitliche Abfolge dieser Massnahmen, die eine Steuerungsinstanz vornimmt.

Das Zweite: Nachdem sie selbst gesteuert hat, verfasst sie ein Budget, das wieder nur die übergeordneten Auflagen erfüllen soll. Das geht nicht auf! In Ergänzung der vorliegenden Fassung beantrage ich im Namen der einstimmigen CVP-Fraktion, § 6 Abs. 3 wie folgt zu fassen: "Die jeweilige Steuerungsinstanz plant in einer ersten Phase ihren Steuerungsbereich und setzt anschliessend ihr Budget im Rahmen des übergeordneten Steuerungsbereichs und ihrer eigenen Planung fest."

Nochmals die Begründung: Wenn der Wortlaut so übernommen wird, wie er hier in der rosa Synopse formuliert ist, dann verliert die eigene Planung ihren Stellenwert gleich wieder. Antrag auf Einfügung von "in einer ersten Phase", "anschliessend" und "und in ihrer eigenen Planung".

*Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf:* Ich äussere mich zuerst zum Prüfungsauftrag von Herrn Stüssi: So wie ich diesen verstanden habe, und das zeigt, dass es schwierig ist, solch technische Sachen hier zu debattieren, weil es doch ein Konstrukt ist, das aus einem Guss ist und wenn wir jetzt einzelne Elemente hier in der Ratsdebatte herausbrechen, das sehr schwierig wird. Deshalb auch ein Prüfungsantrag. Ich bin aber trotzdem der Meinung, dass dieser Prüfungsantrag nicht überwiesen werden sollte. Weshalb? Wenn wir die Steuerungsebenen zusammenfassen, dann haben wir mehr

als 30 Aufgabenbereiche, die dieses Parlament beraten müsste. Ich bin der Meinung, mit 30 Aufgabenbereichen ist dieses Parlament bereits genügend gefordert.

Wenn wir die 2. Ebene dazunehmen, dann haben wir hier eine Detaillierung drin, die dieses Parlament einfach zeitlich und von der Sachkenntnis her im Detail überfordern würde. Die Eliminierung der Wirkungsziele nur auf Leistungsziele finde ich von der Systematik her auch nicht richtig. Es gibt - und deshalb haben wir das so eingebaut - Elemente, die nach Wirkungszielen und solche, die nach Leistungszielen gesteuert werden sollen. Das jetzt nur auf eine Ebene zu verlagern, erachte ich als einen kompletten Bruch der ganzen Systematik! Ich glaube, es muss das jeweils beste Ziel gewählt werden!

Zur Einflussmöglichkeit auf die untere Ebene, Herr Stüssi, haben wir das Instrument des Auftrags. Genau dort sollen wir eingreifen können, wenn wir das Gefühl haben, da stimmt jetzt etwas nicht, da nimmt der Regierungsrat die ihm erteilte Kompetenz nicht im Sinne dieses Parlamentes wahr. Dann haben wir die Möglichkeit des Auftrages, um dort einzugreifen. Ich bin deshalb der Meinung, dieser Prüfungsauftrag sollte nicht überwiesen werden, weil die Systematik, so wie sie jetzt aufgebaut ist, dadurch völlig in Frage gestellt würde!

Zu den Punkten von Herrn Bürge: Auch hier ist es sehr schwierig, das aus dem Stand zu beurteilen, ohne vorher Informationen gehabt zu haben. Ich bin aber der Meinung, dass auch dieser zeitliche Ablauf eigentlich gegeben ist. Wir haben ja bewusst in der Formulierung festgelegt, dass die jeweiligen Steuerungsinstanzen ihren Steuerungsbereich planen und setzen dann das Budget im Rahmen des übergeordneten Steuerungsbereiches fest. Das eben deshalb, weil ja diese Pyramide von oben nach unten aufgebaut werden muss. Es ist also ein Top-Down-Approach. Nur soviel Mittel, wie oben gegeben werden, können unten auch verwendet werden. Deshalb muss diese Verbindung hergestellt werden. Der zeitliche Ablauf ist dann eigentlich selbstredend. Es braucht diese festgeschriebenen Ablaufprozedere nicht. Es ist so geplant, dass eben der Top-Down-Approach gemacht wird. Deshalb eben auch diese Formulierung, dass eben die Budget nur im Rahmen des übergeordneten Budgets erstellt werden können. Ich bitte Sie also, beide Prüfungsanträge nicht zu überweisen!

*Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch:* Jetzt tun wir alles. Der Souverän hat uns das Ganze anvertraut. Bald sollen wir auf die luftige, strategische Ebene, auf das airy-fairy der 30 Aufgabenbereiche begrenzt werden. Und man will nicht einmal mehr prüfen, ob man diese 30 Aufgabenbereiche und diese 80 Aufgabengruppen zusammenlegen will. Die SVP hat angekündigt und tut das auch: Wir wollen konstruktiv an der Erarbeitung einer Lösung mitarbeiten, die tragfähig ist. Ich frage, wenn uns die Prüfung dieser elementaren Frage, die Zusammenlegung dieser beiden Ebenen, verweigert wird, ob dann noch von einer konstruktiven Debatte gesprochen werden kann und von einem Nutzen der 2. Beratung, wenn das schon alles fix und aus einem Guss vorhanden ist und wir nur das Ergebnis aus der Giesserei nehmen dürfen: "Vogel friss oder stirb!"

*Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau:* Herr Stüssi, wir sollten uns hier und heute nicht so aufregen, dafür haben wir dann die 2. Lesung. Wir haben uns ja vorgenommen, dass wir heute grosszügig sein wollen. Ich habe nichts gegen einen

solchen Prüfungsauftrag. Er beschäftigt einfach ein bisschen die Verwaltung und ich habe den starken Eindruck, vielmehr den wirklich kräftigen Verdacht, dass die SVP mit einem solchen Antrag oder mit einem solchen Ansinnen einfach WOV ohne WOV haben will. Was Sie hier vorschlagen ist ungefähr das, was wir jetzt schon haben. Darüber haben wir uns, so glaube ich, schon lange und lange genug unterhalten. Es geht um einen Systemwechsel. Wer den halt nicht akzeptieren kann, muss dann halt am Schluss Nein stimmen. Aber im System das System umkehren, das ist artfremd und geht irgendwie nicht.

*Beat Unternährer, SVP, Unterefelden:* Es geht keineswegs darum, dass wir WOV ohne WOV wollen. Aber wir wollen WOV nicht erdulden, sondern mitgestalten. Das ist jetzt die Gelegenheit, das zu tun. Hier bei den §§ 6-9 geht es um Kernbereiche und hier entscheidet sich der Einfluss dieses Grossen Rates und die Kernfrage: Wie stellen wir sicher, dass das Parlament einen entsprechenden Einfluss hat? Diese Kernfrage muss hier gestellt werden. Deshalb bitte ich Sie, den Prüfungsauftrag Stüssi zu überweisen!

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen,* Präsident der nichtständigen Kommission WOV: Ich bitte Sie, diese beiden Prüfungsanträge zu überweisen. Wir wollen WOV mit Frau Kerr und Herrn Stüssi und flankiert von Herrn Unternährer! Die Antragsstellen sind konsequent. Herr Hug hat hier im Plenum praktisch das Gleiche gesagt, wie in der Kommission. Er will die Steuerungsbereiche des Grossen Rates nicht weiter ausdehnen. Diese 30 Aufgabenbereiche will er möglichst behalten. Eine erneute Prüfung muss aber ergeben, ob dies nicht möglich ist auch mit 3 Steuerungsebenen. Die 1. Beratung hat es ja in sich, dass wir etwas grosszügig sein können mit diesen Prüfungsaufträgen, um vermehrte Abklärungen zu treffen. Wir haben es in der Kommission auch so gehalten, dass wir dem Regierungsrat und der Verwaltung dauernd informelle Prüfungsaufträge gegeben haben und sie haben das auf die nächsten Sitzungen überprüft und uns berichtet. Dieses demokratische Vorgehen hat sich bewährt.

Beim Antragssteller Bürge ist es mir fast vorgekommen wie früher in der Manöverphase. In einer 1. Phase und anschließend. Auch er kann nicht aus seiner Haut. Aber auch seinen Prüfungsantrag sollten wir überweisen, damit wir allenfalls eine bessere Formulierung finden können. Stimmen Sie diesen Prüfungsaufträgen zu und ich lade die Regierung ein, Ihnen dies auch zu empfehlen! Wie das Ergebnis sein wird, das werden wir dann sehen. Aber wir vergeben uns sicher nichts, wenn wir sie überweisen. Hingegen schaffen wir nur schlechte Laune und eine schlechte Voraussetzung für die 2. Beratung. Das wollen wir ja nicht, nachdem wir ja schlussendlich doch noch auf die Vorlage eingetreten sind.

*Landammann Peter C. Beyeler, FDP:* Es ist natürlich jetzt der zentrale Punkt: Wie wollen wir steuern? Wir müssen klar sehen: WOV hat verschiedene Facetten. Eines ist, dass wir über die Produktstrukturen neben der Kostenstellenrechnung auch eine Produkterrechnung geben, wo die Leistungen, die Leistungsziele, die Wirkungsziele, dort wo es möglich ist, ausgewiesen werden in verschiedenen Zuständen, je nachdem in welcher Hierarchie wir sind. Zuoberst sind die Aufgabenbereiche vorgesehen. Das sind die 30. Damit erfüllen wir die Vorgabe im Leitsatz, eine Entscheidung des Grossen Rats. Wir hätten uns nicht getraut, von

diesem Leitsatz abzuweichen. Das wurde damals ganz ernst diskutiert. Das war eine klare Entscheidung, dass man sich auf diese 30 Aufgabenbereiche zu konzentrieren hat!

Es ist aber klar, dass WOV eine 2. Schiene hat und das ist die, dass der Verwaltung mehr Verantwortung für die Umsetzung übergeben wird, dass die Einflussnahme durch den Grossen Rat auf die Details nicht mehr gleichartig ist, wobei ich immer wieder sagen kann, heute können Sie auf eine Kostenstelle, auf eine Kostenart zugreifen und sagen, im Sachaufwand muss reduziert werden, aber man weiss auch nicht ganz richtig, was immer geschieht oder es kann ein Antrag kommen und dann heisst es einfach, in 3185 muss reduziert werden. Die Konsequenzen können Sie nicht steuern.

Der Ansatz ist, dass der Grosse Rat wohl für die direkte Einflussnahme weniger Kompetenzen hat auf die Details. Das ist so und will ich auch nicht abstreiten. Aber Sie haben alle Informationen. Sie können über alle Details Informationen einholen über Ihre Kommissionen, die ja dadurch besonders stark werden und Sie können dann über eine staatliche Leistung Information bekommen, was gerade getan wird, was der Aufwand ist, was die Personalressourcen sind. Alles steht in diesen Gefässen der Produkte. Das haben Sie heute nicht. Wenn Sie heute etwas brauchen, dann müssen Sie beispielsweise von der SRK aus einen Auftrag erteilen, dann wird das zusammengestellt und man versucht es dann nachzuweisen. Diese Informationspalette steht Ihnen zur Verfügung über Ihre Kommissionen. Dadurch ist der Steuerungseinfluss auf das Detail in diesen Bereichen nicht mehr so gross.

Zu den Aufgabenbereichen: Diese werden im Dekret definiert und es steht dann Ihnen zu, diese Definitionen zu machen oder die Vorschläge der Regierung zu genehmigen. Es gibt durchaus auch Modelle - und wir haben solche gemacht - mit 3 Stufen, wo man ungefähr auf 50 Steuerungsbereiche kommt. Das ist möglich. Von daher gesehen werden Sie dann Ihre Meinung sagen müssen, wenn es in der Diskussion um Dekrete geht. Wir haben immer gesagt, auf die 2. Lesung kommen diese Dekrete und dann wird das skizziert. Von daher gesehen wäre der Prüfungsantrag bezüglich der Grösse dieser 30 nach dem Leitsatz verpflichtet, aufgetragene Aufgabenbereiche entgegenzunehmen und wir können dann schauen, dass wir optimale Steuerungsbereiche für den Grossen Rat bekommen. Das möchte ich entgegennehmen.

Über die Steuerung zu prüfen, das kann integral geschehen. Aber der Grundsatz, dass eben von der Detailbeeinflussung ein Nachteil für den Grossen Rat besteht, das ist richtig. Wie haben wir das kompensiert? Genau über den Auftrag in den Steuerungsbereich des Regierungsrates hinein, dann können Sie verlangen, dass dort und dort etwas geprüft wird oder eine Änderung in einem Detail im Produkt vorgenommen wird usw.. Das können Sie mit dem Auftrag verlangen. Es braucht ein Quorum dafür, das ist klar. Aber das ist die Kompensation. Damit geben wir der Verwaltung gewisse Kompetenzen. Wir prüfen sie über die Berichterstattung, die über die Zielerreichung und den Nachweis von Indikatoren eine bessere Überprüfbarkeit auch für das Parlament gibt. Dieser Mechanismus, der von Unternehmen abgeschaut wurde, ist der zentrale Punkt, der auch das Wahrnehmen des Milizsystems sehr erleichtert. Es braucht Zeit, bis wir soweit sind, aber nicht mehr als die angekündigten Jahre.

Zu Herrn Bürge: Es ist ein typischer Effekt: Wir haben versucht, ein kurzes Gesetz mit kurzen Texten zu schreiben. Wenn man dabei war, dann sind Selbstverständlichkeiten da, die man gar nicht mehr lesen muss. Es ist natürlich so, wie Sie sagen, dass diese Planung im Grundsatz einen hohen Stellenwert hat. Wir kommen mit dem AFP noch darauf zu sprechen. Wir haben ja gesagt, dass es für die Regierung und Verwaltung auch verpflichtend sein muss und wir uns daran halten und nicht einfach sagen, ja das ist eine Planung wie früher und wir gehen nicht auf sie ein! Es ist integral und ich möchte auch diesen Prüfungsantrag entgegennehmen. Vielleicht ist die Würze der Kürze hier etwas auf die falsche Seite ausgefallen. Aber ich nehme das auch entgegen, damit man Klarheit in diesem hochsensiblen Bereich - wie steuert man bei WOV - schaffen kann. - Damit habe ich diese Punkte, wie auch die Frage zu den Leistungs- und Wirkungszielen abgehandelt.

*Vorsitzende:* Ist das richtig, Herr Bürge, dass Sie Ihren Ergänzungsantrag in einen Prüfungsantrag umgewandelt haben? Das ist der Fall. Der Regierungsrat ist bereit, den Prüfungsantrag der CVP-Fraktion, formuliert durch Herrn Josef Bürge, und den Prüfungsantrag der SVP-Fraktion, formuliert durch Herrn Jürg Stüssi, entgegenzunehmen. Herr Hug hat beantragt, die Prüfungsanträge seien nicht zu überweisen.

*Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf:* Ich will mich selbstverständlich der grosszügigen Entgegennahme dieser Prüfungsanträge nicht widersetzen. Weshalb habe ich dafür votiert, dass diese Prüfungsanträge nicht überwiesen werden? Wir debattieren nun seit einigen Jahren über WOV. Wir haben Leitsätze verabschiedet, wo solche systematischen und grundlegenden Dinge ausgiebig diskutiert wurden. Einzelne Mitglieder waren damals noch nicht dabei und können das auch nicht wissen. Ich bin der Meinung, irgendwann müssen wir entscheiden, wie weit wir steuern wollen und wie tief wir Einfluss nehmen wollen! Deshalb war ich der Meinung, es soll nun entschieden werden! Aber wenn die Kommission und die Regierung diese Prüfungsanträge entgegennehmen wollen, dann will ich mich nicht dagegen wehren. Eine Abstimmung erübrigt sich also.

*Vorsitzende:* Damit sind die Prüfungsanträge überwiesen.

Zustimmung

§§ 7-10

Zustimmung

§ 11

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* § 11 des GAF ist ein erster Anwendungsfall von § 79 der Kantonsverfassung, welcher lautet: "Der Grosse Rat genehmigt die im Gesetz bezeichneten Pläne der staatlichen Tätigkeiten. Das Gesetz regelt die Bindung der Behörden, die Mitbeteiligung des Grossen Rates sowie das Verfahren."

Diesen § 79 der Kantonsverfassung haben wir heute Nachmittag in erster Beratung beraten und zum Beschluss erhoben. Die Kommission hat sich länger mit diesem § 11 im GAF beschäftigt und es ist schlussendlich nicht gelungen, zusammen mit der Regierung eine gemeinsame Lösung vorzuschlagen. Wir haben uns also zu entscheiden zwischen

der Fassung der Kommission in der Mitte der Synopse und der Fassung des Regierungsrates rechts in der Synopse.

Die Kommission hat sich schlussendlich nach einer längeren und ausführlichen Diskussion mit 12 zu 0 Stimmen entschieden, den Begriff der Genehmigung analog der Verfassung in das GAF aufzunehmen, um zu zeigen, dass die Pläne der staatlichen Tätigkeiten vom Grossen Rat wirklich zu genehmigen sind und nicht nur, wie es der Regierungsrat vorschlägt, zur Kenntnis zu nehmen sind!

Der Aufgaben- und Finanzplan ist im Ablauf des Planungsinstrumentariums - Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan sowie Voranschlag - ein ganz zentraler Plan. Deshalb hat die Kommission entschieden, dass dieser Plan vom Grossen Rat genehmigt werden muss und nicht nur einfach vom Regierungsrat vorgeschlagen und vom Rat zur Kenntnis zu nehmen ist. Der Regierungsrat hat sich, wenn man seine Formulierung durchliest, an die Haltung der Kommission angenähert und schlägt detaillierte Regelungen vor, wo die Selbstbindung eintritt und wo nicht. Trotzdem lade ich Sie ein, der klareren, eindeutigen und verfassungskonformen Fassung der einstimmigen Kommission zu folgen!

Ich darf noch anfügen, dass dieser Aufgaben- und Finanzplan jährlich zu überarbeiten ist. Wir werden also, wenn wir dieser Formulierung zustimmen, ein neues Instrument bekommen, wie es übrigens die meisten Gemeinden schon lange haben und wie es eigentlich auch in jeder Unternehmung schon lange gehandhabt wird, dass man etwa auf 4 Jahre plant, wobei stets das erste Jahr dieser vierjährigen Planung verbindlich ist. Das erste Jahr des Aufgaben- und Finanzplans entspricht dem Voranschlag, dem Budget für das nächste Jahr und die Genauigkeit der folgenden 3 Jahre lässt etwas nach. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen!

*Vorsitzende:* Hierzuliegen mehrere Wortmeldungen vor.

*Cécile Frei, SP, Gebenstorf:* Ich spreche im Namen einer Mehrheit der SP-Fraktion. Politik soll steuern und nicht rudern! In diesem Sinne unterstützt eine Mehrheit der SP-Fraktion bei § 11 die Fassung des Regierungsrates. Das Ziel in diesem Paragraphen ist klar, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung müssen in Übereinstimmung gebracht werden. Solche Steuerungs- und Lenkungsinstrumente fehlen uns heute. Eingefahrene Strukturen und der permanente Kostendruck erschweren die politische Steuerung. Aufgrund meiner politischen Erfahrung konnte ich feststellen, dass viele Politiker und Politikerinnen leider keine Ziele formulieren können, daher kommt es immer zu einem Eingriff in den operativen Bereich. Die Entscheidungsmacht in der direkten Demokratie besteht aus "Milizlern", die Ausführenden sind die "Profis". Die Philosophie heisst also, politische Ziele setzen, diese aber von der Management-Verantwortung trennen! Es braucht mehr unternehmerischen Spielraum und dies ist nur möglich, wenn Aufgaben gekoppelt mit Verantwortung delegiert werden. Der Grosse Rat legt in seinem Aufgabenbereich die politischen und strategischen Ziele fest und hat die Funktion der Oberaufsicht nach wie vor. Es ist für mich so nun logisch, dass die Steuerungsinstanzen den Aufgaben- und Finanzplan jährlich dem Grossen Rat gemeinsam zur Kenntnisnahme unterbreiten, aber nicht zur Genehmigung! Denn die Vorstellungen des Grossen Rates sind ja für die nachfolgenden Stellen richtungweisend und somit verbindlich. Eine jährliche Geneh-

migung würde den ganzen Prozess erschweren, ja geradezu blockieren, wäre nicht effizient, da jede zwingend erforderliche Änderung der Planungsinhalte in der Umsetzung einen Abänderungsbeschluss des Grossen Rates benötigen würde. So verliert der Aufgaben- und Finanzplan den Charakter eines Planungsinstrumentes. Das hat dann nichts mehr mit Strategie zu tun. Denn eine Strategie bedeutet eine mittelfristige Zeitperspektive von 2 bis 5 Jahren. Wir können also politisch nur erfolgreich sein, wenn wir eine Strategie in diesem Zeitraum festlegen und sie dann auch verfolgen. Wir als Milizler müssen die Herausforderungen zu einem innovativen Schritt in die Zukunft annehmen, die Einflussmöglichkeit des Grossen Rates wird so nicht verringert!

Ich bin von § 11, wie der Regierungsrat ihn vorschlägt, überzeugt. Und ich bin überzeugt, Sie praktizieren zu Hause in Ihrer Familie schon immer WOV. Ihre Frau kennt den finanziellen Rahmen des Haushaltbudgets und hat das Ziel, zu kochen usw., aber da sie die Fachfrau ist, werden Sie ihr sicher keine Vorschriften machen, wie und was sie kochen soll. Ziel ist es, dass Sie etwas zu essen bekommen, vielleicht noch etwas vitaminreiches oder etwas, damit Sie schlank bleiben. Sie können vielleicht sogar auch Wünsche äussern. Befehlen können Sie nur, wenn Sie eine Hausangestellte haben. So funktioniert WOV. Bei den Zielen werden die politischen Farben gemischt. Wir müssen uns an den Leistungs- und Wirkungszielen und an den Kennzahlen orientieren. Wir stehen aktuell in einem radikalen Veränderungsprozess, nehmen wir doch diese Herausforderung an!

Die Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt deshalb die Fassung des Regierungsrates bei § 11 und bittet Sie, dasselbe zu tun!

*Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal:* Ich spreche im Namen einer Minderheit der SP-Fraktion. Unseres Erachtens droht uns mit der Einführung von WOV ein Abbau des "service public". Wir glauben nicht, dass privatwirtschaftliches Handeln grundsätzlich effizienter und besser ist als staatliches. Auch ohne WIF, WOV, NPM oder wie sie alle heissen, kann die Verwaltung bürgerinnen- und bürgernah arbeiten und können Kosten transparent ausgewiesen werden.

Hier in § 11 - in den Punkten 1 und 2 der regierungsrätlichen Fassung - befürchten wir, dass das Parlament in einzelnen Bereichen zu viele Kompetenzen verliert. Aus diesem Grund schliessen wir uns der vorberatenden Kommission an und bitten Sie, mit uns der Fassung der Kommission zuzustimmen!

Zu Punkt 1: Die alljährliche Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplanes (mit Betonung auf "Genehmigung") durch den Grossen Rat ist uns wichtig. Mit nur einer "Kenntnisnahme" verliert der Grosse Rat - die Vertretung des Volks - an Einfluss und Macht. Anstelle demokratischer Legitimation des staatlichen Handelns treten privatwirtschaftliche Managementkriterien. Und dazu wollen wir nicht Hand bieten, denn - so bringt es im heutigen Tagesanzeiger zum vom Kantonsrat im NPM-Kanton Zürich verabschiedeten Steuerpaket ein Kommentar auf den Punkt -: "Die wirklichen Grausamkeiten begeht die Regierung in eigener Regie."

Und zu Punkt 2 der regierungsrätlichen Fassung: Eine Begründung für mehr oder weniger Grausames, das heisst für ein anderes Vorgehen als es der Grosse Rat will, wird die

Regierung immer finden. Nur "richtungsweisend" ist uns für die Vorstellungen des Grossen Rates nicht genug!

Wir bitten Sie, sich gut zu überlegen, ob Sie einer solchen Kompetenzverschiebung, die insbesondere demokratische Grundregeln mindestens ritzt, Vorschub leisten wollen und können. Und wollen dies Ihre Wählerinnen und Wähler tatsächlich? Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zustimmen!

*Josef Bürge, CVP, Baden:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Grundsätzlich gibt es bei diesen Steuerungsinstanzen klare Verantwortungszuweisungen. Bei den Instrumenten, die verwendet werden, gibt es einige Schwierigkeiten bei den bisherigen Formulierungen. Es ist wahrscheinlich ein weiteres Instrument nötig. Und zwar: Der Aufgaben- und Finanzplan hat bei allen formulierten Lösungen das Problem in sich, dass zwei völlig unterschiedlich gewichtete Inhalte im gleichen Instrument verpackt sind. Nämlich die Handlungsschwerpunkte und die Voranschlagszahlen des Folgejahres. Das ist Beschlussmaterial für den Grossen Rat und niemanden sonst und für weitere 3 Jahre Planungsannahmen mit einer Ausrichtung - das Wort wurde zwar gerade angezweifelt - mit geschätzten Zahlenannahmen. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, einen Prüfungsauftrag zu genehmigen, der dieser Schwierigkeit begegnet.

Zum Ersten: Der Grosse Rat hat das legitime Recht zu steuern, Einfluss zu nehmen auf die weitere Entwicklung und kurzfristig über das Folgejahr zu beschliessen. Am besten kann er das, wenn der Aufgaben- und Finanzplan entgegengenommen bzw. man kann auch sagen, zur Kenntnis genommen wird, wie die Regierung das erwähnt, das Folgejahr mit Schwerpunkten und Zielen beschliesst und für die 3 nächsten Jahre seine Absichten bekannt gibt. Das findet im Oktober oder November statt, - lieber nicht im Januar oder Februar, wie in den letzten 3 Jahren! Aber diese Intentionen und Zielrichtungen müssen sich im nachfolgenden Budgetjahr auswirken! Deshalb fehlt eigentlich ein Instrument, nämlich der Beschlussinhalt von Zielvorgaben für die Budgetierung des nachfolgenden Jahres. Deshalb schlage ich in einer Alternative vor, die ich jetzt nicht vorzulesen brauche, dass der Grosse Rat mit dem Voranschlag für das erste Jahr 3 Planungs- und Zahleninhalte zur Beratung erhält, für die er Schwerpunkte setzen kann und für das zweite Jahr Vorgaben macht, die der Regierungsrat ihm einige Monate später zum Beschluss unterbreitet. Die gelten dann als Vorgaben für die nachfolgenden Budgetierungsarbeiten. Sowohl in anderen Kantonen wie auch in einzelnen Gemeinden hat man mit dieser Methodik gute Erfahrungen gemacht. Ich ersuche Sie deshalb, einen Prüfungsauftrag zu überweisen, der diesen Anliegen gerecht wird! Ich frage die Präsidentin an, ob ich verzichten darf, den Antrag vorzulesen. Es geht ja nicht um den Wortlaut, sondern um die Inhalte und die habe ich geschildert.

*Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf:* Die FDP-Fraktion ist einstimmig für die Fassung der Kommission. Ich erlaube mir, hier einige wesentliche Unterschiede zwischen der Fassung der Kommission und der Fassung der Regierung herauszustreichen. Einerseits das Wort "Genehmigung" oder "Kenntnisnahme". Die FDP ist ganz deutlich der Meinung, dass diese Aufgaben- und Finanzpläne und die weiteren Pläne eben genehmigt werden müssen und nicht bloss zur Kenntnis genommen werden sollen. Ein weiterer Unterschied ist in der Bindung. Die Kommissionsfassung sieht

eine Bindung nur für Entwicklungsschwerpunkte und die dazu notwendigen Massnahmen vor. Die Fassung der Regierung sieht eine Bindung auch auf den finanziellen Mitteln vor. Das geht mir entschieden zu weit in der Planung! Wir müssen in der Planung die Flexibilität haben, dort zu reagieren. Die Fassung der Regierung sieht hier zwar auch etwas vor, aber weit weniger, als eben für die 3 Jahre: nur eine Planung und nicht eine Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit können wir nicht eingehen.

Ein weiterer Unterschied ist in der Informationsmenge. Die Kommission verlangt, dass auch der Umsetzungsstand von Massnahmen eben rapportiert wird. Das scheint uns ganz wichtig. Wenn wir etwas verändern wollen, wenn wir Massnahmen beschliessen, dann wollen wir auch wissen, wo wir stehen, sonst verschwinden diese in den Schubladen und wir wissen nicht, wo wir sind. Auch hier ist die Kommissionsfassung viel deutlicher.

Zum Prüfungsantrag Bürge: Ich habe diesen nicht gesehen und auch nicht gelesen. Ich kann mich dazu auch nicht äussern. Ich widersetze mich einem parlamentarischen Vernehmlassungsverfahren nicht. Es ist schade, dass diese Gedanken nicht früher eingeflossen sind und in der Kommission hätten diskutiert werden können. Wir drehen und drehen uns in diesem Punkt an Ort und Stelle, weil wir einfach nicht weiterkommen, weil immer wieder neue Gedanken reinkommen. Wenn die Kommission und der Regierungsrat diesen Prüfungsantrag entgegennehmen wollen, dann widersetze ich mich dem nicht. Aber wie gesagt, es scheint mir, dass wir hier ein Vernehmlassungsverfahren im Parlament machen.

*Dr. Andreas Binder, CVP, Baden:* Ich möchte Sie dringend bitten, den Prüfungsantrag von Josef Bürge gutzuheissen! Ich frage mich nämlich, wenn ich diese Unterlagen studiert und auch den Kommissionspräsidenten gehört habe, ob wir hier nicht eine riesige Debatte führen um ein Thema, welches eigentlich gar keines ist, weil es gar kein Problem ist. Oder anders gefragt: "tant de bruit pour une omelette"?

Wenn wir § 11 betrachten, dann streiten wir uns um die Frage der Verbindlichkeit des Aufgaben- und Finanzplans. Wenn ich diesen Artikel in der Fassung der Kommission richtig interpretiere, dann heisst es ja da drin, dass dieser Beschluss zu den Massnahmen gemäss Absatz 2 lit. a sowohl den Grossen Rat als auch den Regierungsrat bindet. Nun, die entscheidende Frage ist doch, wie lange sind Grossrat und Regierungsrat gebunden? Der Kommissionspräsident hat richtig gesagt, dass nur das gelten kann: Sie sind genau für ein Jahr gebunden, für das Folgejahr. Wenn sie genau für das Folgejahr gebunden sind und wenn der Aufgaben- und Finanzplan zusammen mit dem Budget dem Grossen Rat zugestellt und unterbreitet wird - Seite 24 der Botschaft nachzulesen -, dann heisst das nichts anderes, als dass der Aufgaben- und Finanzplan für das kommende Jahr das Budget ist, und dieses wird eh verbindlich für das kommende Jahr vom Grossen Rat verabschiedet. Gleichzeitig mit dem Budget haben wir die Planungsvorstellungen für die folgenden 3 Jahre. Logischerweise kann der Grosse Rat dazu abweichende Vorstellungen unterbreiten. Aber es kann ja wohl nie die Meinung der Kommission sein, dass auch für die Folgejahre 2, 3 und 4 diese Beschlüsse verbindlich sind! Wenn das wirklich die Meinung der Kommission wäre, dann würde das im Folgejahr bedeuten, dass für die dann folgenden Jahre 2, 3 und 4 der Planungsperiode gar kein

Handlungsspielraum mehr besteht, weil man ja im Vorjahr verbindlich für diese Jahre beschlossen hat, und man könnte eigentlich immer nur das 4. Jahr der Planungsperiode noch beeinflussen. Also genau jenes Jahr, das am weitesten entfernt ist und wo am meisten Luft drin ist. Ich gehe davon aus, dass das nicht im Sinne der Kommission ist und dass wir uns binden wollen für das Folgejahr. Und das ist überhaupt nichts Neues, denn das tun wir jetzt schon jährlich mit dem Budget. Wenn dieser Mechanismus stimmt, dann können wir uns diese ganze Übung zwischen Regierungsrat, Grosse Rat und Kommission sparen und können das mit viel einfacheren Worten formulieren, so dass es allen klar ist. Der Vorschlag von Herrn Josef Bürge zielt in diese Richtung.

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission WOV:* Zur Verbindlichkeit: Wir haben Erfahrung damit im Rahmen der Raumrichtpläne. Diese sind auch verbindlich für den Grossen Rat und wir ändern sie auch ab in Zusammenhang mit neuen Entwicklungen - zeitlich ist nicht vorgeschrieben, wann genau - und im Zusammenhang mit der Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen. Es geht dort nicht um die Dauer der Verbindlichkeit, sondern um die Abänderung in Gesamtzusammenhängen, wie dies auch hier der Fall ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Aufgaben- und Finanzplan verbindlich sein soll und dass er im Gesamtzusammenhang wiederum vom Plenum abgeändert werden kann. Die Kommission ist weiter der Auffassung, dass man die gleichen Formulierungen wie in der Verfassung in diesem § 79 verwenden soll, wo eben steht, dass der Grosse Rat die vom Gesetz bezeichneten Pläne der staatlichen Tätigkeit genehmigt. Was sollen wir dann noch genehmigen, wenn wir nicht diesen zentralen Aufgaben- und Finanzplan genehmigen? Dann bleibt nur noch der Raumrichtplan und das kann ja nicht der Sinn des § 79 sein, auch in der alten Lesart der noch bestehenden Verfassung. Deshalb hat sich die Kommission ohne Gegenstimmen für diese Fassung entschieden, die Ihnen vorgeschlagen wird.

Zum Prüfungsauftrag: Wir sind grosszügig und meine Geduld ist ja grenzenlos! Ich bin aber in einer schwierigen Situation, wenn ich eine Kommission zu vertreten habe, die einstimmig ohne Gegenstimmen mit allen darin vertretenen Fraktionen diesen Vorschlag gemacht hat, auch mit den Stimmen der CVP, dass jetzt wieder alles überprüft werden soll. Meine Geduld ist grenzenlos, ich widersetze mich nicht, aber ich bin nicht sicher, ob wir diesem Prüfungsantrag zustimmen sollen. Ich überlasse es grosszügigerweise dem Herrn Landammann, das Machtwort zu sprechen. Es unterscheidet sich eben hier: Die anderen Prüfungsanträge betreffen Positionen, die bereits in der Kommission umstritten waren. Hier kann ich, wenn ich das Protokoll hervorhebe, beim besten Willen nicht sagen, dass diese Fassung in der Kommission umstritten war.

*Lieni Füglistaller, SVP, Rudolfstetten:* Ich möchte an das Eintretensvotum verschiedener Personen erinnern, die gesagt haben, dass wir genügend Zeit hätten zwischen der 1. und der 2. Lesung, um noch Anträge entgegenzunehmen und zu prüfen. In diesem Sinne möchte ich den Herrn Kommissionspräsidenten ermuntern, den Antrag Bürge entgegenzunehmen. Prüfen wir doch das Ding. Schauen wir, ob wir

noch gescheiter werden in der Formulierung. Das ist ja nicht verboten. Ich bitte Sie, den Prüfungsantrag entgegenzunehmen!

*Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau:* "Seid umschlungen, Kolleginnen und Kollegen", so kommt mir das langsam hier vor! Ich möchte dem Herrn Kommissionspräsidenten seine Entscheidungsfindung etwas erleichtern: Wir haben in der Kommission auch für die Kommission gestimmt und jetzt sind wir für den Regierungsrat. Es gibt hier schon noch ein bisschen etwas zu klären und ich denke, wir sollten das auch tun!

*Landammann Peter C. Beyeler, FDP:* Wir sind hier bei einem neuen Instrument. Es gibt nicht den AFP, sondern Sie haben den Legislaturplan und ich möchte Sie an das Schreiben vom 21. Januar 2003 erinnern, wo Sie gesehen haben, was Ihnen heute an Informationen für den Legislaturplan zur Verfügung steht, wo Sie den zur Kenntnis nehmen und Änderungen verlangen im bestehenden Plan. Sie haben in diesem Bereich sehr wenig Kompetenzen. Wir verbessern hier ganz klar die Situation des Grossen Rats, damit diese vierjährige Planung eine Abstützung hat und eben nicht nur ein absolut nebensächliches Instrument ist. Wir werden dieses Instrument, den AFP, jedes Jahr wieder vorlegen und so ist es eine rollende Planung im Gegensatz zu heute. Ein Legislaturplan wird am Anfang der Legislatur gemacht und liegt mehr oder weniger irgendwo, das wissen Sie bestens. Von daher gesehen machen wir eine wirkliche Verbesserung mit diesem Paragraphen für die Zusammenarbeit.

Die Planungshoheit liegt beim Regierungsrat. Er ist die Planungsführung. Es geht ja darum, wie der Grosse Rat mitbeteiligt wird. Hier - und das wurde vom Kommissionspräsidenten gesagt - kommt § 79 zum Tragen, wo wir 3 Elemente haben, die wir für einen Plan bestimmen können. Das ist die Bindung, die Mitbeteiligung des Grossen Rates, sowie das Verfahren.

Zu Punkt 1, die Mitbeteiligung: Hier stehen 2 Begriffe zur Diskussion: Genehmigung und Kenntnisnahme. Aber beide sind ergänzt durch den 2. Satz, der ganz wichtig ist: "Der Grosse Rat kann eigene Vorstellungen für den nächsten Planungsschritt formulieren." Wenn die Definition "Genehmigung" angeschaut wird, dann heisst das, dass eine Änderung des Grossen Rates oder eine Vorstellung des Grossen Rates zuerst in den Plan eingearbeitet werden muss, bevor er abschliessend genehmigt werden kann. Ich wiederhole das noch einmal, denn das ist ganz wichtig: Die Genehmigung schliesst eigentlich an einen iterativen Prozess an. Wenn der Grosse Rat andere Vorstellungen hat, muss der Regierungsrat diese auswerten und in den Plan einbauen und wieder dem Grossen Rat vorlegen, so beispielsweise bei einem Planungsbericht oder wie beim Budget. Beim Budget ist es so, dass Änderungen, die Sie bestimmen, zuerst eingearbeitet werden müssen. Dann gibt es eine Schlussabstimmung. Das geschieht manchmal in der Debatte bzw. wenn es noch Kommissionsarbeit braucht, über eine längere Zeit. Das können wir beim Aufgaben- und Finanzplan nicht tun.

Von daher der 2. Satz. Die Regierung ist der Meinung, um dieses Prozedere nicht mit einer Genehmigung zu belasten, dass die Kenntnisnahme durch den 2. Satz aufgewertet der richtige Ansatz ist. Man kann umgekehrt auch sagen: Die Genehmigung, abgewertet mit dem 2. Satz, kommt mehr oder weniger auf das Gleiche hinaus. Die Genehmigung hat aber noch etwas Weiteres: Sie sind gezwungen, sich detail-

lierter mit diesem Finanzplan auseinander zu setzen, wohingegen eine Kenntnisnahme Ihnen zulässt, in welchem Umfang Sie sich mit diesem Plan auseinandersetzen wollen. Lesen Sie bitte die Zeilen vom 21. Januar, dort steht alles drin!

Mit der Genehmigung und dem Zusatz, andere Vorstellungen formulieren zu können, wird sicher auch das Milizsystem mehr belastet als mit der Kenntnisnahme. Die Wirkung ist dieselbe. Wir haben die Planungsjahre 2, 3 und 4, die nächstes Jahr wieder überarbeitet werden. Das zweite Jahr wird zum Budgetjahr, das dritte zum zweiten Planungsjahr. Dieser Prozess bleibt gleich. Es ist eher eine Begrifflichkeit, wo wir der Meinung sind, wir sollten eine Hierarchie haben, um nicht auf die Genehmigung einzuschwenken.

Was nun diese Unterscheidung betrifft zwischen dem Vorschlag der Regierung und dem der Kommission: Diese bindet einzig die Massnahmen, die grob geplant sind und auch von der Verbindlichkeit und Darstellung sehr grob sind, weil es ja Massnahmen sind, die erst im Jahr zweiten, dritten oder vierten Jahr zum Tragen kommen. Es sind also Grobinformationen. Die Verbindlichkeit heisst ja eigentlich, eine Planungsverbindlichkeit und keine absolute Verbindlichkeit. Lesen Sie auch wieder im Schreiben vom 21. Januar. Wir haben die Planungsverbindlichkeit drin. Die darf geändert werden, wenn ein Plan total überarbeitet wird und der wird ja jedes Jahr wieder überarbeitet. Wenn der Bund ein Entlastungsprogramm macht, dann fällt der Plan wieder zusammen, weil man im Bereich der Finanzen ganz andere Überlegungen machen muss, was wiederum Einfluss auf die Zielsetzungen hat. Diese Mechanik ist im Vorschlag der Regierung integriert. Es ist an Ihnen zu überlegen, was richtig und was nicht richtig ist. Aber es darf nicht sein, dass ein Aufgaben- und Finanzplan (AFP) so verbindlich ist für die Folgejahre 2, 3 und 4, dass wir ohne riesigen Aufwand nichts mehr ändern können! Das ist eine Voraussetzung, dass ein Plan überhaupt ein solcher ist!

Auch bei Abschnitt 4 c hat die Regierung Vorbehalte: Es kann nicht sein, dass wir in einem AFP wieder eine volle Berichterstattung machen. Da werden wir dann eindeutig die Verwaltung überlasten. Dass man Veränderungen aufzeigt, wo sie wichtig sind, das ist klar. Aber denken Sie daran, dass Sie den Jahresbericht haben. Dieser stellt Ihnen das Resultat per Ende Jahr vor. Änderungen werden auch aufgenommen. Aber hier den Umsetzungsstand früher beschlossener Massnahmen pro Aufgabenbereich als Verpflichtung im Gesetz festzuschreiben ist eine grosse Anforderung und wird sehr viel Papier erfordern und den Aufwand wesentlich vergrössern. Wir haben diesbezüglich den Vorschlag gemacht, dass man das integral in die Ausrichtung der Produktberichte usw. integriert.

Zum Prüfungsauftrag: Es scheint mir ganz wichtig, dass wir in diesem Teil eine Übereinstimmung haben. Ich stelle fest, dass andere Vorstellungen noch da sind. Die Regierung will das Budget mit dem Aufgaben- und Finanzplan - also 1. Jahr Budget, 2., 3. und 4. Jahr als Aufgaben- und Finanzplan - Ende September dem Grossen Rat zur Verfügung stellen, wo dann die eigenen Vorstellungen formuliert werden. Was die Regierung nicht will ist, dass im Laufe des Jahres, beispielsweise im Frühling nochmals Diskussionen stattfinden über Ziele, Aufgaben und Massnahmen, weil der Aufwand dafür nicht zu bewältigen ist. Wir können das rein zeitlich nicht machen, aber auch vom Stand der Planung her. Den-

ken Sie daran, dass ein Aufgabenpaket vom Bund irgendwann im Sommer bestimmt wird. Da wären die ganzen Diskussionen wieder für die Katze.

Ich bitte Sie, doch noch zu überprüfen, ob Sie die Variante des Regierungsrats prüfen wollen. Es ist eine relativ restriktive Art, wie die Regierung hier vorgehen will. Sie bindet sich im Sinn der Planungsverbindlichkeit!

Zur Frage: Genehmigung oder Kenntnisnahme: Hierzu möchte ich nochmals klar erwähnen, dass Sie sich selbst Aufgaben aufladen. Es wird für Sie aufwändiger. Die Genehmigung muss auf jeden Fall mit dem 2. Satz verbunden werden, dass Änderungen nur für den nächsten Planungsschritt angeordnet werden können bzw. nicht Änderungen, sondern eigene Vorstellungen!

Ich denke, es ist richtig, den Prüfungsantrag entgegenzunehmen, damit Klarheit besteht und wirklich auch alle hinter diesem wichtigen Paragraphen stehen können!

*Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf:* Die Bereitschaft, den Prüfungsantrag entgegenzunehmen, manifestiert sich. Ich bitte Sie aber trotzdem, jetzt zu entscheiden, ob Sie im Grundsatz für die Variante der Kommission oder der Regierung sind! Sie unterscheiden sich nämlich ganz erheblich. Den Inhalt des Prüfungsantrages Josef Bürge kennen wir nicht. So wie ich diesen verstanden habe, ist er eher technischer Natur und nicht hinsichtlich dieses Grundsatzes. Wenn der Herr Regierungsrat vorhin gesagt hat, dass die Fassung der Regierung nur auf ein Jahr finanziell binden würde, dann stimmt das eben gerade nicht. In der Fassung der Regierung sind die in Absatz 3 aufgeführten Planungsinhalte, für den Regierungsrat und den Grossen Rat bindend! Da sind eben auch die erforderlichen, finanziellen Mittel drin. D.h., bei der Fassung der Regierung sind die erforderlichen finanziellen Mittel für 4 Jahre bindend. Das kann und darf nicht sein! In der Fassung der Kommission sind nur die Massnahmen bindend. Das erste Jahr wird dann bindend über das Budget. So ist es richtig. Die Massnahmen müssen bindend sein. Der Rest muss Planung sein und darf nicht verbindlich sein. Das müssen wir anpassen können. Deshalb ist im Grundsatz die Fassung der Kommission die richtige!

Wenn wir diesen mir unbekanntes Prüfungsantrag Bürge entgegennehmen, dann entspricht das sicher dieser liberalen und offenen Entgegennahme von Prüfungsanträgen.

*Vorsitzende:* Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor. Wir haben eine Differenz zwischen der Fassung von Regierung und Kommission. Wir stimmen in globo über § 11 Abs. 1-6 ab.

*Abstimmung:*

Für den Antrag der Kommission: 101 Stimmen.

Für den Antrag des Regierungsrats: 39 Stimmen.

*Vorsitzende:* Der Prüfungsantrag Josef Bürge wird seitens des Regierungsrats entgegengenommen. Aus dem Plenum gibt es keine Opposition dagegen.

Der Prüfungsantrag von Josef Bürge, Baden, lautet: Marginale: "Aufgaben und Finanzplan; regierungsrätliche Jahresziele" <sup>-1</sup> Die Steuerungsinstanzen gemäss § 8 lit. b dieses Gesetzes erstellen für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan und unterbreiten ihn jährlich mit dem Staatsvoranschlag im 2. Semester dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Dieser beschliesst mit dem Voranschlag über die Aufgaben und Finanzen des Folgejahres. Er nimmt zudem Kenntnis von den vorgesehenen Planungsschritten für die drei nachfolgenden Kalenderjahre. Für diese kann er eigene Vorstellungen formulieren. <sup>-2</sup> Diese Vorstellungen des Grossen Rates finden ihren verbindlichen Niederschlag in den regierungsrätlichen Jahreszielen für das Folgejahr. Sie werden dem Grossen Rat im ersten Semester zur Diskussion und Genehmigung unterbreitet und bilden eine der Grundlagen für die Ausarbeitung des nächsten Staatsvoranschlages sowie des jährlich rollend zu überarbeitenden Aufgaben- und Finanzplans. <sup>-3</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan enthält die materiellen und finanziellen Angaben über das bevorstehende Voranschlagsjahr und die drei nachfolgenden Kalenderjahre. Er umfasst pro Aufgabenbereich die zu beschliessenden Schwerpunkte und Voranschlagszahlen für das Folgejahr sowie als Information für die drei nachfolgenden Kalenderjahre: a. Entwicklungsschwerpunkte und dazu gehörende Massnahmen; b. die in Aussicht genommenen Wirkungs- und Leistungsziele; c. die zu deren Erreichung veranschlagten geschätzten Mittel; d. allfällig nötige Sonderfinanzierungen. <sup>-4</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan enthält neben den konkreten Budgetzahlen für das Folgejahr im weiteren die Informationen über den mutmasslichen Aufwand, Ertrag und Saldo der dem Voranschlagsjahr nachfolgenden drei Kalenderjahre."

Da es beim nächsten Antrag vermutlich eine längere Diskussion geben wird, beenden wir die Sitzung an dieser Stelle. Wir fahren morgen um 08.00 Uhr weiter. Unser Weibel, Herr Hans Stirnemann, hat mich darauf hingewiesen, dass Sie die Akten hier lassen können, jedoch unter dem Tisch. Oben müssen die Tische frei sein, damit aufgeräumt werden kann. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr und einen schönen Abend!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.)